



DIN 18040-1 für Praktiker

Version 5

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden entstand während einer Weiterbildung der Vertrauenspersonen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst am 18.10.2017 in Hohenroda.

Grundlage war die Broschüre "Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden. Lösungsbeispiele für Planung und Beratung unter Berücksichtigung der DIN 18040-1" der Agentur Barrierefrei NRW.

Ziel war es, anhand von Beispielen aus dem Wirkungsbereich der Anwesenden das vorhandene Werk konkret auf deren Bedürfnisse abzustimmen und um wichtige Alltagsaspekte zu ergänzen. Damit soll eine anschauliche Alternative der als abstrakt empfundenen DIN 18040-1 geschaffen werden.

Die vorliegende Ausgabe ist nicht als abschließende Version gedacht, sondern soll in den nächsten Jahren von den Vertrauensleuten geprüft und weiter entwickelt werden.

Besonders kritisch zu prüfen sind insbesondere die Abwägungsschemata auf den Seiten 4 und 5. Mit ihrer Hilfe soll der/die Leser/in herausfinden, welche Gesetze, Regeln und Normen zur Begründung der Barrierefreiheit herangezogen werden können.

Immer noch verstehen viele Planer die große Zukunftsrelevanz der Barrierefreiheit nicht. Dem gegenüber stehen die Vertrauensleute, die oft aus baufernen Berufen stammen, erst spät in komplexe Projekte einbezogen werden und sich nicht mit Ihrer gesamten Arbeitszeit einem Projekt widmen können. Im Planungsprozess sind sie darum in vielerlei Hinsicht im Nachteil. Dieser Leitfaden soll sie stärken, schnell und sicher Standpunkte zu entwickeln bzw. einzubringen, um ihrer schwierigen Aufgabe besser gerecht werden zu können.

Andreas Beck

Hauptschwerbehindertenvertretung
im Bereich des Hessischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst
Hochschule Darmstadt
Schöfferstr. 8
64295 Darmstadt

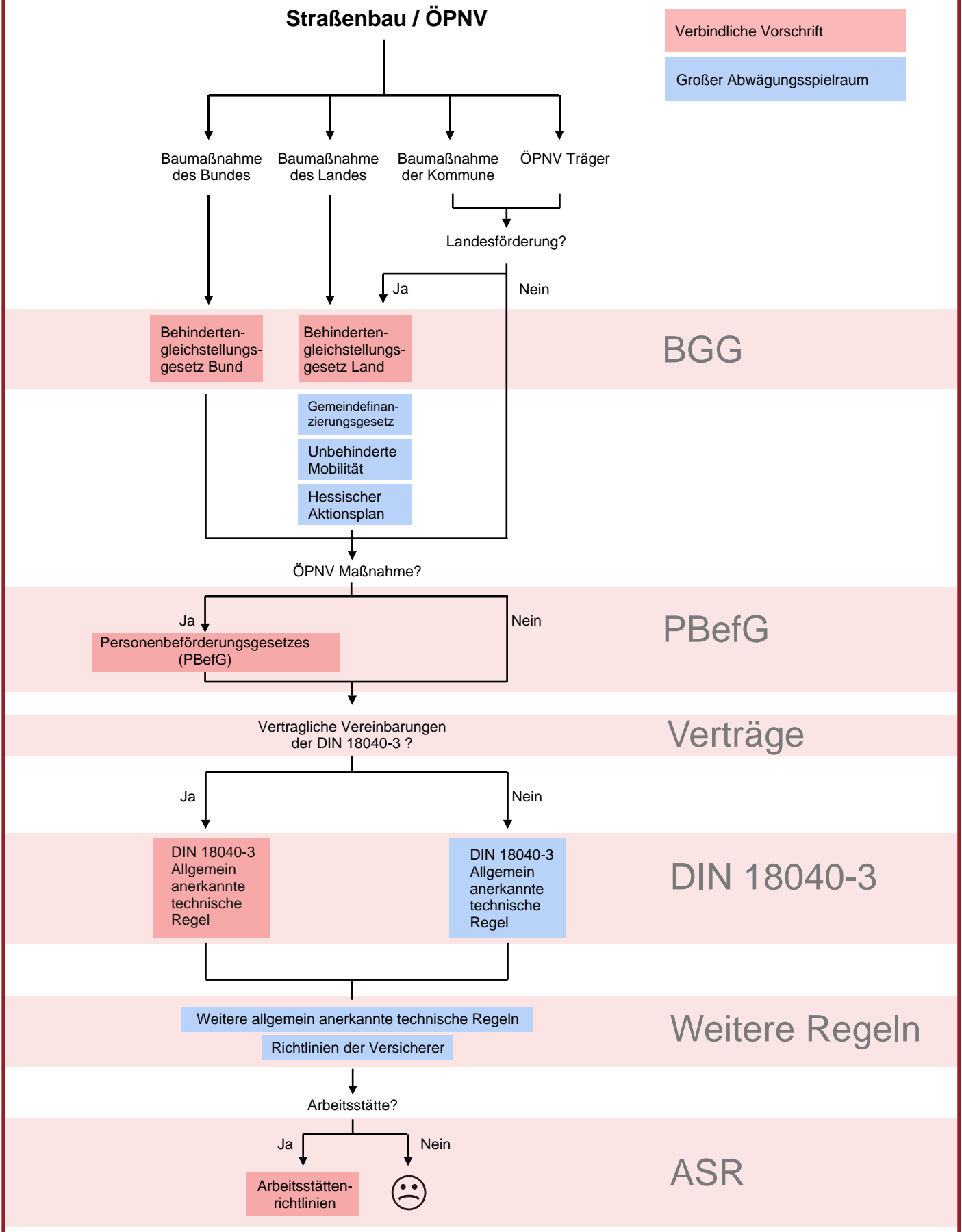
Michael Müller

Club Behinderter und ihrer
Freunde Darmstadt e. V.
Flotowstraße 23
64287 Darmstadt

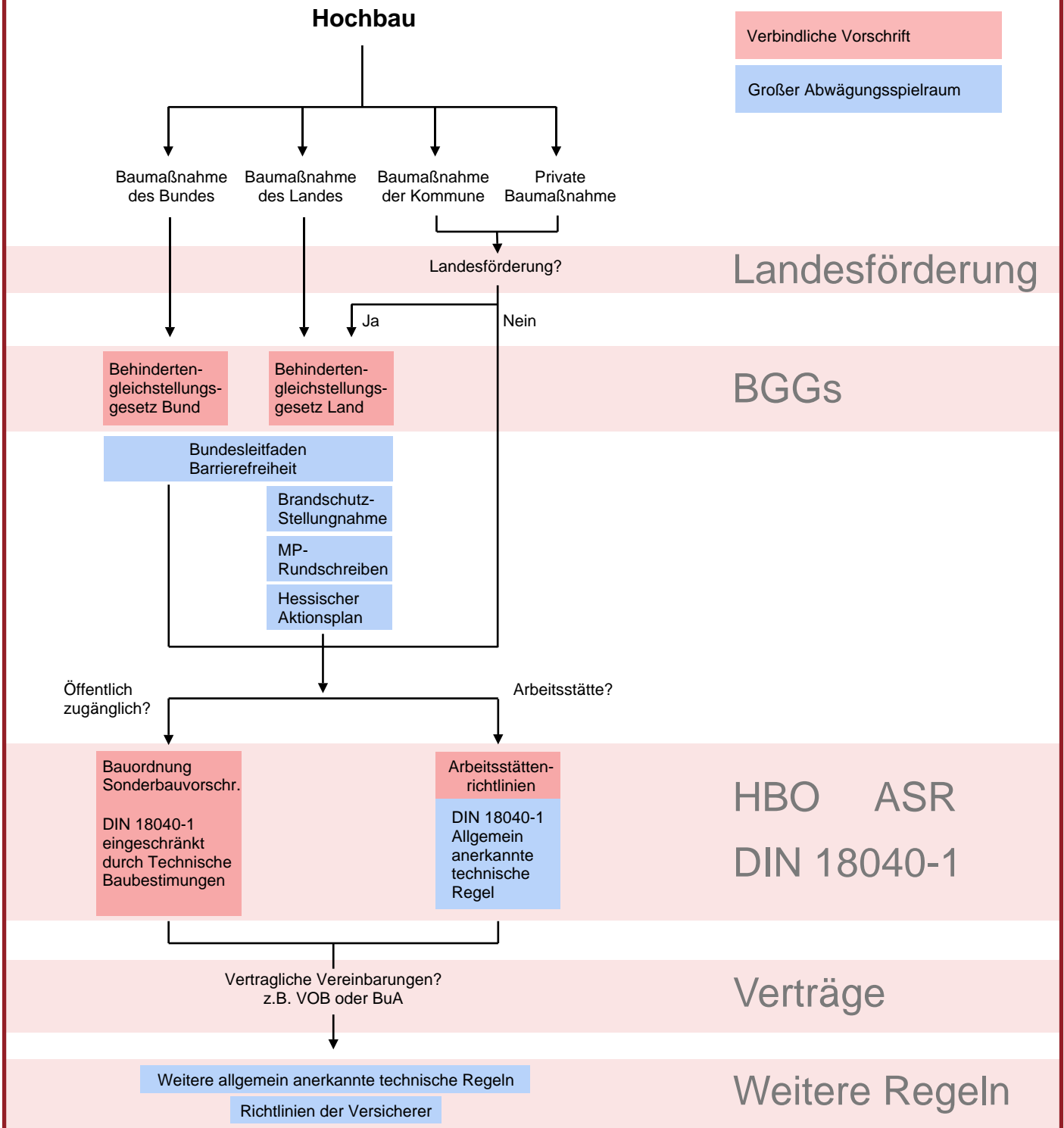
INHALT

Argumentationshilfen	4
Wichtige Maße	6
Wichtige Normen	9
Faustformeln	15
Preise	16
Treppe	17
Rampe	21
Aufzug	23
Tür	26
Toilette	29
Orientierung	32
Bodenleitsystem	34
Glasmarkierung	37
Hörsamkeit	39
Parkplatz	41
Brandschutz	43
Verschiedenes	45
Ausstattungsbeschreibung	47
Auszüge Gesetze u. Richtlinien	52
Hilfreiche Dokumente	73
Hilfreiche Adressen	77
Druckvorlagen	79

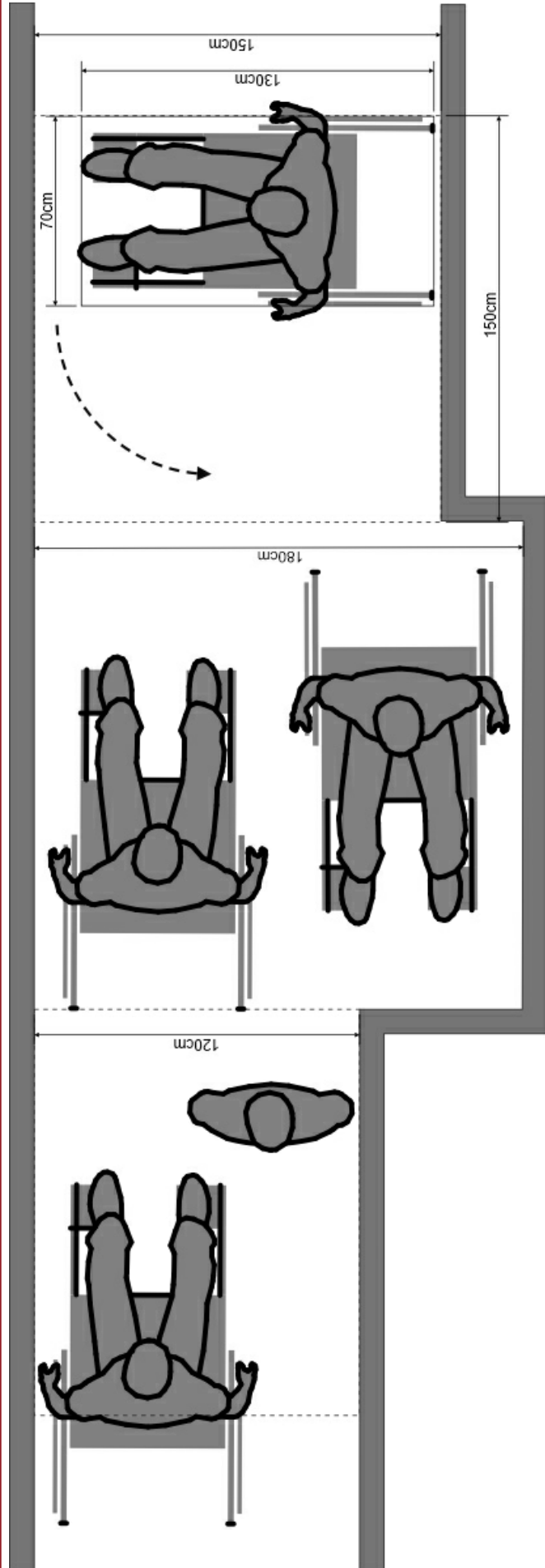
Keine Barrierefreiheit? Wie kann ich argumentieren?



Keine Barrierefreiheit? Wie kann ich argumentieren?

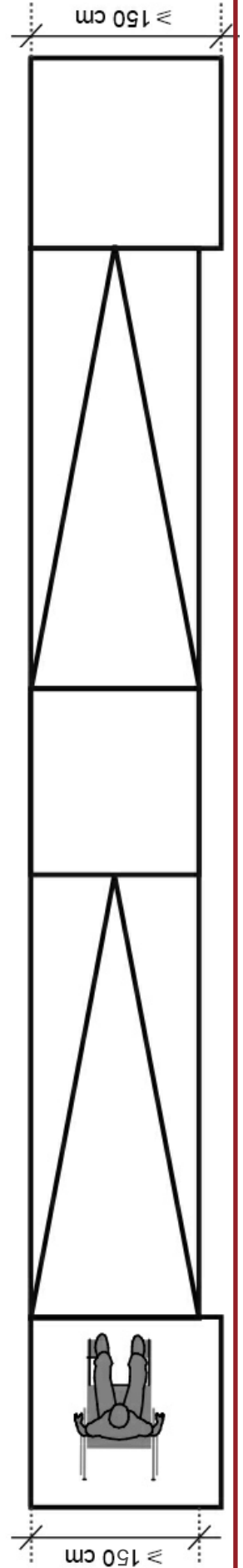
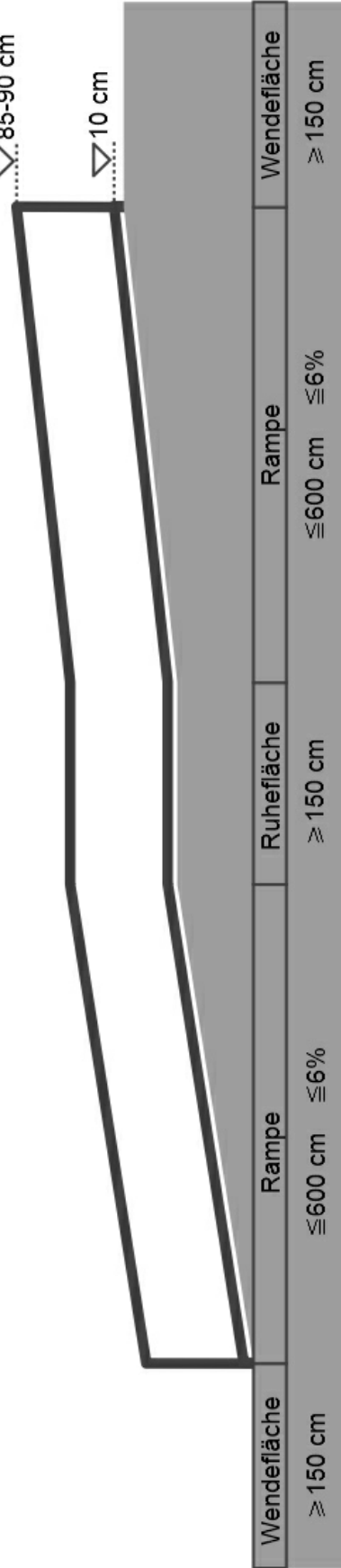


Wichtige Maße

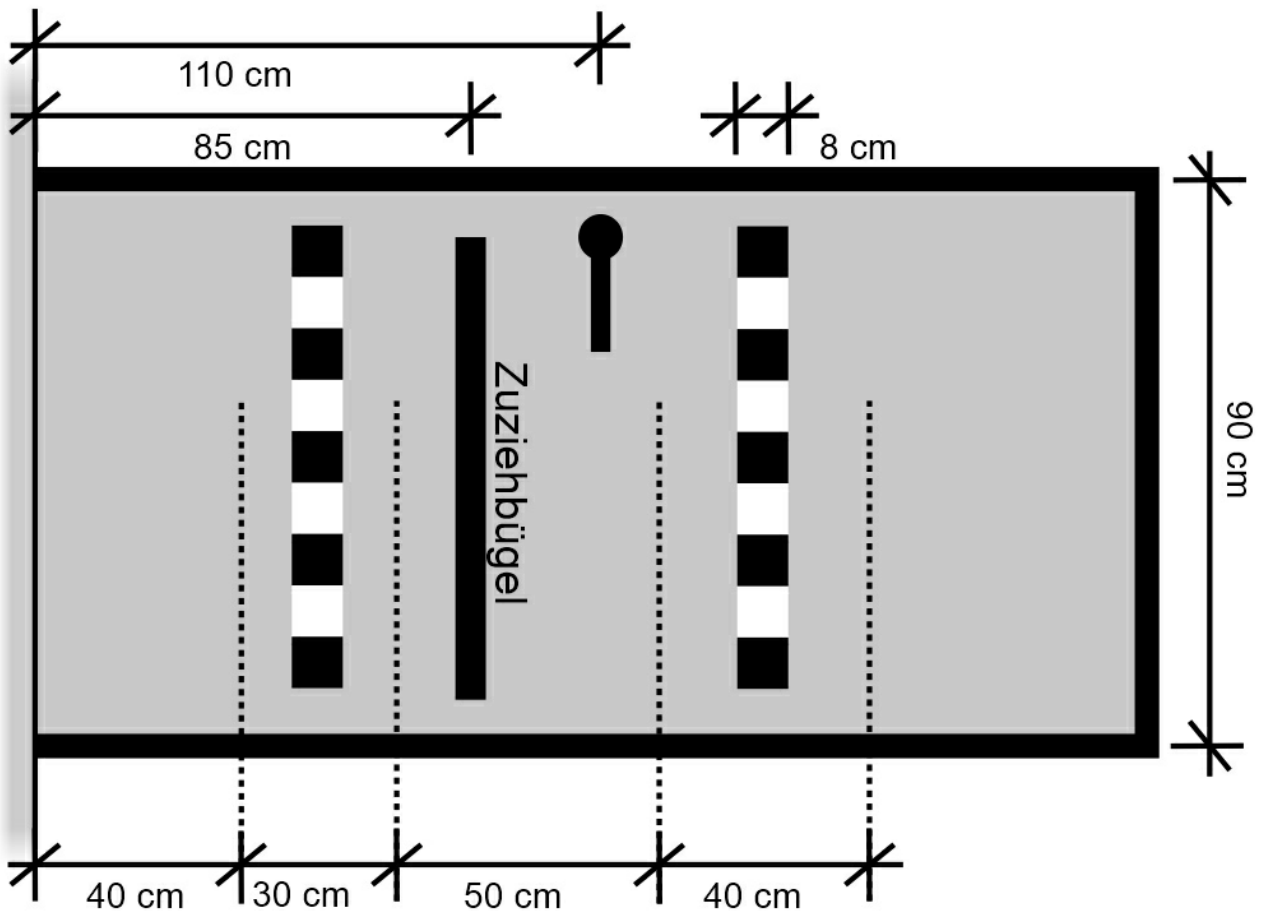
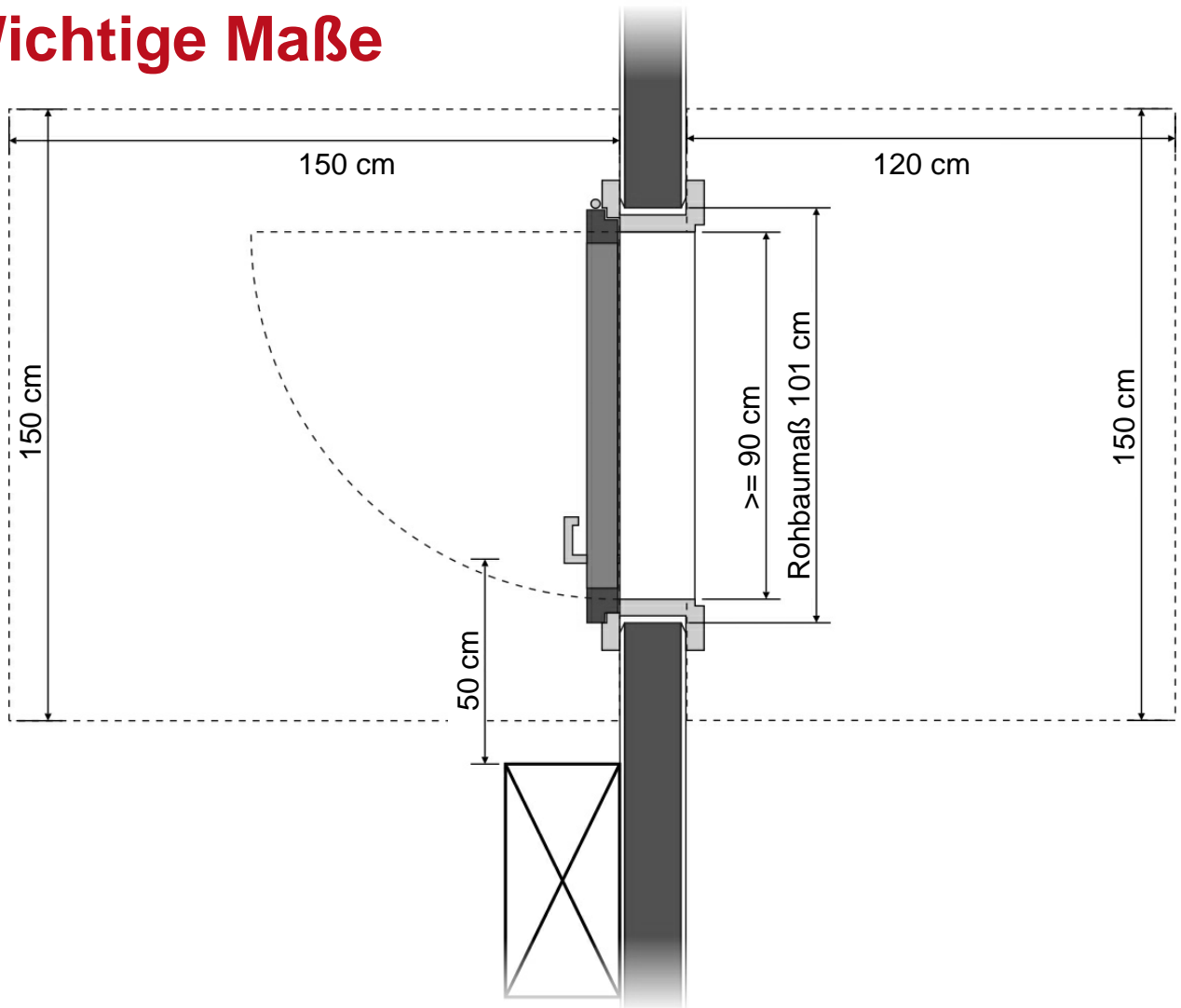


▽ 85-90 cm

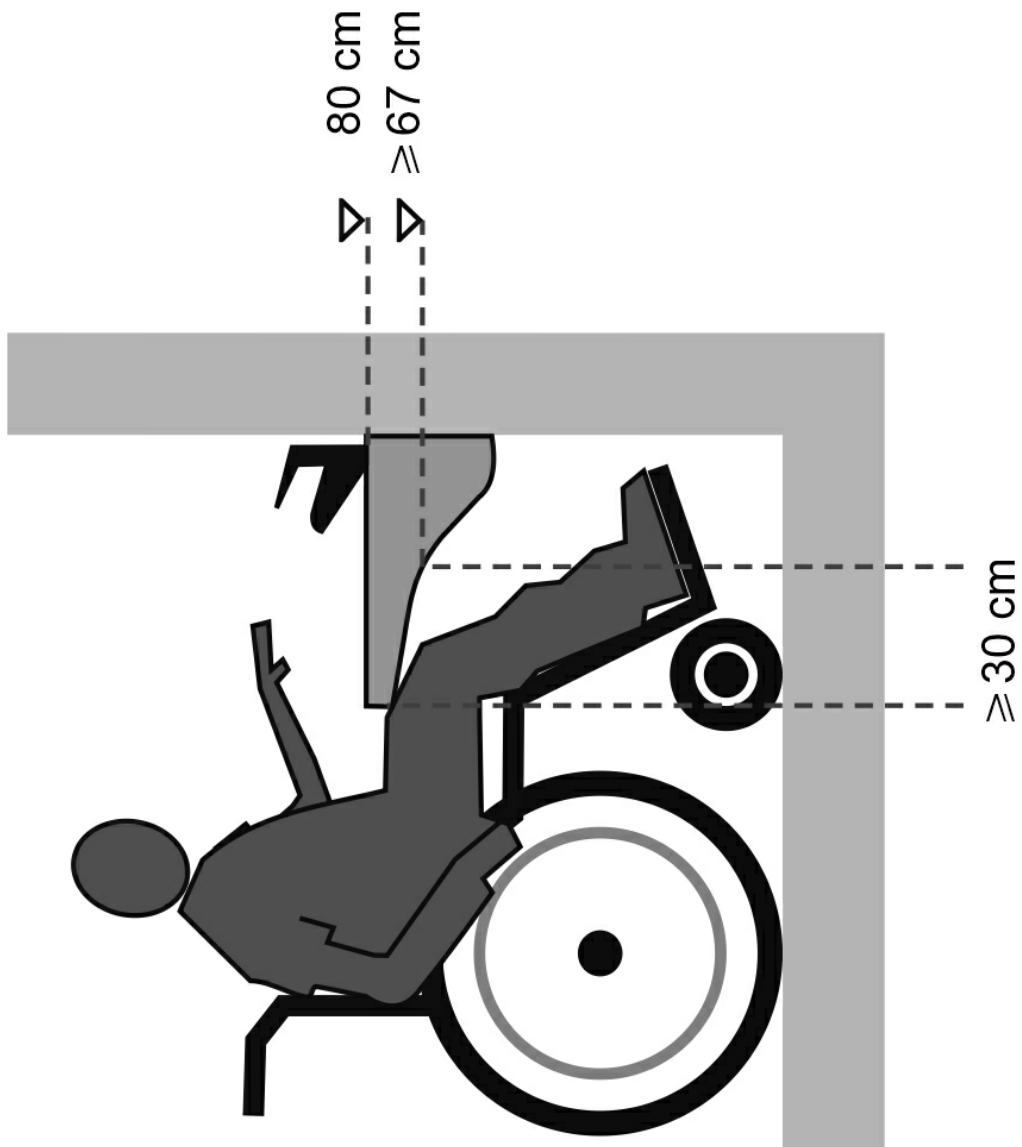
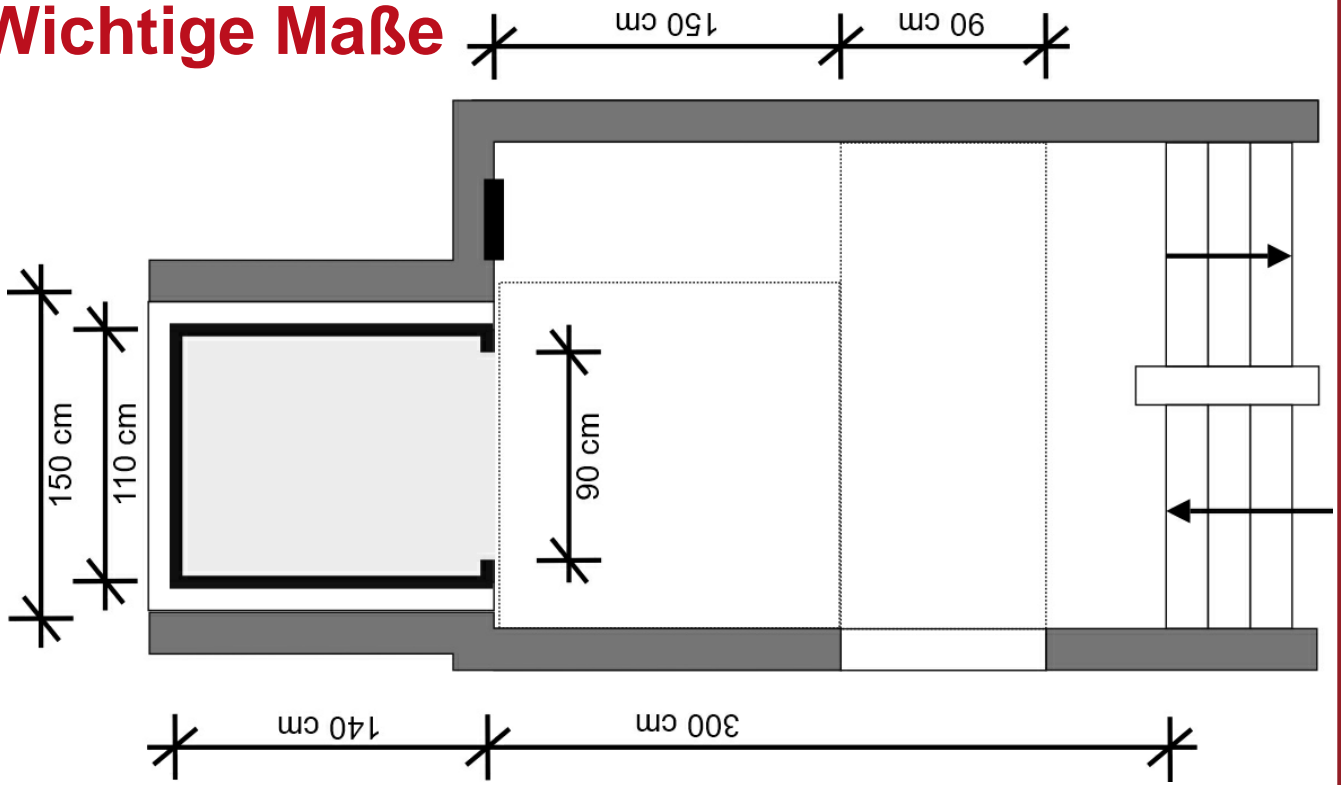
▽ 10 cm



Wichtige Maße



Wichtige Maße



Wichtige Normen zur Barrierefreiheit

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

DIN 18040-1	Öffentlich zugängliche Gebäude
UNE-ISO 21542	Building construction. Accessibility and usability of the built environment.
ISO 21542	Gebäude - Barrierefreiheit von Gebäuden und sonstigen Bauwerken
OENORM B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
SIA 500; SN 521500	Hindernisfreie Bauten

ARBEITSSTÄTTEN

ASR V 3a.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
ASR V 3a.2 Änd	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten; Änderung
ASR V 3a.2 Änd	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten; Änderung
ASR V 3a.2 Änd	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten; Änderung
ASR V 3a.2 Änd	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten; Änderung
ASR V 3a.2 Änd	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten; Änderung
OENORM B 1601	Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen

WOHNUNGEN

DIN 18040-2	Wohnungen
DIN 77800	Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform "Betreutes Wohnen für ältere Menschen"
WohnteilhBauV BE	Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabebauverordnung – WTG-BauV)
VDI 3812 Blatt 1	Assistenzfunktionen zum Wohnen - Bedarfsermittlung für Elektroinstallation und Gebäudeautomation
WohnformenRL BB	Brandenburgische Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie – BbgWR)
OENORM B 1601	Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen

BAUBEREICHE

DIN 18040-3	Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
DIN 67700	Bau von Bibliotheken und Archiven - Anforderungen und Empfehlungen für die Planung
E DIN 18035-1	Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße
DIN 58125	Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
CSA Plus 317-00	Guidelines for Elementary Assessments of Building Systems in Health Care Projects
CSA B651-12	Accessible design for the built environment
OENORM B 1602	Barrierefreie Bildungseinrichtungen – Planungsgrundlagen
OENORM B 1603	Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen - Planungsgrundlagen
OENORM V 2104	Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen - Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen

SPIELPLÄTZE

DIN 33942	Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18034	Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
FD CEN/TR 16467	Barrierefreie Kinderspielplatzgeräte
DIN EN 1176-1	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017
E DIN 18035-1	Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße

ZUSCHAUERANLAGEN, VERANSTALTUNGEN

DIN CEN/TR 15913; DIN SPEC 18913	Zuschaueranlagen - Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
ISO 17069	Barrierefreie Gestaltung - Hinweise und Hilfsmittel für barrierefreie Veranstaltungen
PD CEN/TR 15913	Layout-Kriterien für den Zuschauerbereich für Zuschauer mit besonderen Anforderungen
DIN ISO 20121	Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 20121:2012)

VERKEHR

DIN 32981	Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen
E DIN 32981/A1	Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) - Anforderungen; Änderung 1
DIN EN 16586-1	Bahnanwendungen - Gestaltung für die Nutzung durch PRM - Barrierefreier Zugang - Teil 1: Einstiegs- und Ausstiegsstufen
DIN EN 16586-2	Bahnanwendungen - Gestaltung für die Nutzung durch PRM - Barrierefreier Zugang - Teil 2: Einstiegshilfen
BaulAnlbarrierefrei RL BR	Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
BS ISO 23600	Hilfsmittel für Menschen mit Seheinschränkungen sowie Seh- und Höreinschränkungen. Akustische und taktile Verkehrssignale für Fußgänger
DIN EN 16584-3	Bahnanwendungen - Gestaltung für die Nutzung durch PRM - Allgemeine Anforderungen - Teil 3: Optische Eigenschaften und Rutschfestigkeit; Deutsche Fassung EN 16584-3:2017
CSA D436-16	Accessible over-the-road buses
GOST R 51090	Designated public transportation vehicles. General technical requirements of accessibility and safety for disabled persons

AUFZÜGE

VDI 6017	Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall
DIN EN 81-70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
E DIN EN 81-70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
DIN CEN/TS 81-76; DIN SPEC 69281-76	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen

DIN EN 81-82	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Bestehende Aufzüge - Teil 82: Regeln für die Erhöhung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-82:2013
17/30364300 DC - Entwurf	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Personen mit Behinderungen
E DIN EN 81-41	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit; Deutsche und Englische Fassung prEN 81-41:2016
DIN EN 81-41	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit; Deutsche Fassung EN 81-41:2010
VDI 6008 Blatt 4	Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebetchnik
OENORM B 2476-1	Prüfumfang der Aufzugsprüfer und Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen - Teil 1: Prüfungen von Aufzügen, Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzügen, Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen und Hubtischen
OENORM EN 81-31	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Gütertransport - Teil 31: Betretbare Güteraufzüge

ELEKTROTECHNIK

VDI/VDE 6008 Blatt 3	Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation
ISO/IEC TR 29194	Leitfaden zur barrierefreien Gestaltung und für den allgemeinzugänglichen Betrieb biometrischer Systeme
DIN 24972	Dienstleistungsautomaten - Fahrausweisautomaten - Anforderungen an Betätigungs- und Anzeigeelemente
DIN EN 1332-4	Identifikationskartensysteme - Schnittstelle Mensch-Maschine - Teil 4: Codierung von Benutzeranforderungen für Personen mit besonderem Bedarf; Deutsche Fassung EN 1332-4:2007
DIN EN 1332-5	Identifikationskartensysteme - Schnittstelle Mensch-Maschine - Teil 5: Erhöhte Tastsymbole auf ID-1- Karten zur Unterscheidung von Anwendungen; Deutsche Fassung EN 1332-5:2006
DIN EN ISO 16201	Technische Hilfen für Menschen mit Behinderungen - Umgebungs-Steuersysteme für das Alltagsleben (ISO 16201:2006); Deutsche Fassung EN ISO 16201:2006
DIN EN 16570	Informationstechnik - Notifizierung von RFID - Das Informationszeichen und zusätzliche Informationen, die von den Betreibern von RFID-Anwendungssystemen bereitgestellt werden müssen; Deutsche Fassung EN 16570:2014
CAN/CSA-B651.2-07	Accessible design for self-service interactive devices

FENSTER

ift-Richtlinie EL-01/1	Elektronik in Fenstern, Türen und Fassaden - Teil 1: Leitfaden zur Planung der Integration von elektromechanischen Bauelementen in das Gebäude
ift-Richtlinie FE-16/1	Einsatzempfehlungen für Fenster in Schulbauten - Anforderungen, Planungsgrundlagen, Konstruktion und Ausführung

TÜREN

DIN EN 12217	Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung
FD P26-337; FD CEN/TR 15894	Schlösser und Baubeschläge - Türbeschläge zur Nutzung durch Kinder, ältere und behinderte Menschen in privaten und öffentlichen Gebäuden - Ein Leitfaden für Planer

DIN SPEC 1104:2009-12; DIN-Fachbericht CEN/TR 15894	Schlösser und Baubeschläge - Türbeschläge zur Nutzung durch Kinder, ältere und behinderte Personen in privaten und öffentlichen Gebäuden - Ein Leitfaden für Planer
--	---

DÄCHER / TREPPEN

DIN 18065	Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
DIN 18531-5	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 5: Balkone, Loggien und Laubengänge

SANITÄR

VDI 6008 Blatt 2	Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Sanitärtechnik
VDI 6000 Blatt 2	Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Arbeitsstätten und Arbeitsplätze
VDI 6000 Blatt 3	Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume
VDI 6000 Blatt 5	Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheime
VDI 6000 Blatt 6	Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
VDI 3818	Öffentliche Sanitärräume
ISO 19026	Barrierefreie Gestaltung - Form und Farbe vom Spülauslöser und Ruftaste sowie ihre Anordnung mit Papierspender bei Wandinstallation in öffentlichen Toiletten
OENORM B 5411	Montagehöhe von wandhängenden sanitären Einrichtungsgegenständen – Planungshinweise
BS ISO 19026	Accessible design. Shape and colour of a flushing button and a call button, and their arrangement with a paper dispenser installed on the wall in public restroom

SCHRIFTEN

DIN 1450	Schriften – Leserlichkeit
DIN 32976	Blindenschrift - Anforderungen und Maße
DIN 32986	Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift
DIN EN ISO 7010	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
ISO/DIS 21056 Entwurf	Ergonomie - Barrierefreie Gestaltung - Leitlinien zur Gestaltung taktiler Symbole und Buchstaben
ISO 19028	Barrierefreie Gestaltung - Informationsgehalt, Gestaltung und Darstellungsmethoden von taktilen Karten
NF ISO 17049	Barrierefreie Gestaltung – Blindenschrift-Anzeigeverfahren
PR NF X35-136; PR NF ISO 21056 – Entwurf	Ergonomics - Accessible design - Guidelines for designing tactile symbols and letters
17/30337231 DC Entwurf	BS ISO 21056. Ergonomics. Accessible design. Guidelines for designing tactile symbols and letters

BODENINDIKATOREN / ORIENTIERUNG

DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 32984 Berichtigung 1	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Berichtigung zur DIN 32984
E DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
ISO 23599	Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Personen – Bodenindikatoren

DIN CEN/TS 15209	Taktile Bodenindikatoren gefertigt aus Beton, Ton und Stein; Deutsche Fassung CEN/TS 15209:2008
DIN-Fachbericht 142	Orientierungssysteme – Anforderungen an Orientierungssysteme in öffentlichen Gebäuden

VISUELL

DIN 32975	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
DIN 32975 Berichtigung 1	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, Berichtigung zu DIN 32975:2009-12
CIE 123	Sehschwäche - Beleuchtung für Fehlsichtige
ISO 24505	Ergonomie - Barrierefreie Gestaltung - Verfahren für die Gestaltung von Farbkombinationen unter Berücksichtigung altersbedingter Veränderungen der Farbwahrnehmung beim Menschen
DIN EN ISO 24502	Ergonomie - Zugängliche Gestaltung - Spezifikation des altersbezogenen Leuchtdichtekontrastes für farbiges Licht (ISO 24502:2010); Deutsche Fassung EN ISO 24502:2010
UNE-EN ISO 24502	Ergonomics - Accessible design - Specification of age-related luminance contrast for coloured light (ISO 24502:2010) (Endorsed by AENOR in February of 2011.)
OENORM EN ISO 24505 Entwurf	Ergonomie - Barrierefreie Gestaltung - Verfahren für die Gestaltung von Farbkombinationen unter Berücksichtigung altersbedingter Veränderungen der menschlichen Farbwahrnehmung

AUDITIV

DIN 18041	Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
ISO 24504	Ergonomie - Barrierefreie Gestaltung - Schalldruckpegel gesprochener Ansagen für Produkte und öffentliche Lautsprecheranlagen
DIN EN ISO 24504	Ergonomie - Barrierefreie Gestaltung - Schalldruckpegel von gesprochenen Ansagen für Produkte und öffentliche Lautsprecheranlagen (ISO 24504:2014)

INFORMATIONSTECHNIK

ISO/IEC 10779	Informationstechnik - Leitfaden für den barrierefreien Zugang zu Bürogeräten für ältere Menschen und Personen mit Behinderungen
ISO/IEC TS 20071-25	Informationstechnik - Barrierefreier Zugang zu Komponenten der Nutzerschnittstelle - Teil 25: Leitlinien zur Audio-Umsetzung von Texten in Videos einschließlich Bildunterschriften, Untertiteln und anderen Textanzeigen
ISO/IEC DIS 29138-1 Entwurf	Informationstechnik - Barrierefreie Benutzungsschnittstellen - Teil 1: Barrierefreiheitserfordernisse der Benutzer
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)

ROLLSTÜHLE

SAE ARP 4120C	Foldable On-Board Wheelchairs for Passengers with Disabilities
FD S90-613; FD ISO/TR 13570-2	Rollstühle - Teil 2: Typische Werte und empfohlene Bereiche für Masse, Gewichte und Wendebereich bestimmt nach ISO 7176-5
DIN EN 12183	Muskelkraftbetriebene Rollstühle - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12183:2014

HILFEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

DIN EN 12182	Technische Hilfen für behinderte Menschen - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
--------------	--

ISO/IEC Guide 71	Leitfaden zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit in Normen
GOST R ISO 16201	Technical aids for persons with disability. Environmental control systems for daily living
GOST R 51671	Technical aids for communication and information of public use for disabled persons. Classification. Requirements of accessibility and safety
DIN EN ISO 9999	Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen - Klassifikation und Terminologie (ISO 9999:2016)

PRODUKTE

E DIN EN 17161	Barrierefreiheit von Produkten, Waren und Dienstleistungen nach einem "Design für alle"-Ansatz - Erweiterung des Nutzerkreises
DIN-Fachbericht 124	Gestaltung barrierefreier Produkte
GOST R ISO 17069	Accessible design. Consideration and assistive products for accessible meeting
DIN CEN ISO/TR 22411; DIN SPEC 33421:2014-12	Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen (ISO/TR 22411:2008); Deutsche Fassung CEN ISO/TR 22411:2011
AS EN 12182	Assistive products for persons with disability - General requirements and test methods

NORMIERUNG

DIN-Fachbericht 131	Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen; Deutsche und englische Fassung des CEN/CENELEC-Leitfadens 6
BGGÄndG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts
VDI 6008 Blatt 1.2 Entwurf	Barrierefreie Lebensräume – Schulungen

BEGRIFFE

E DIN EN 63080	Begriffe zur Zugänglichkeit (IEC 100/2775/CDV:2016); Deutsche Fassung prEN 63080:2016
DIN 32977-1	Behinderungsgerechtes Gestalten; Begriffe und allgemeine Leitsätze
VDI 6008 Blatt 1	Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

Faustformeln

Neigungen: 6% bedeutet: auf 1 Meter 6 cm Höhenunterschied
Die geneigte Fläche einer Rampe ist ca. 10 x länger als die zugehörige Treppe.
Eine Stufe entspricht ca. 3 m Rampe.

Türkräfte Türen ohne Obentürschließer: 25 N (ca. 25 Nm)
Türen mit Obentürschließer: 47 N (ca. 47 Nm)
1kg = 10 N

Öffnungsmaß Rohbaumaß für eine 90 cm Tür ca. 101 cm

Rollstuhl meist 70 cm breit
meist 110 cm lang
mit Begleitperson 140 cm lang

Blind Schwenkweite des Langstocks ca 90 cm
Eine blinde Person kann ca. 3 m gerade ohne Leitlinie laufen, danach wird die Abweichung von der Geraden zu groß.

Kontraste

Wand / Boden / Einrichtung	0,25 / 0,25
Treppenkante / Stufe	0,7
Tür / Wand	0,4
Text / Untergrund	0,8
Bodenindikatoren / Boden	0,4

(Erfahrungswerte, keine Normwerte)



Kontrastberechnung:

$$K_m = \frac{L_{\max} - L_{\min}}{L_{\max} + L_{\min}} \text{ mit } 0 \leq K_m \leq 1$$

16

22

28

33

37

44

54

63

73

78

Preise

24.08.2019

Aufzug nach Maschinenrichtlinie	12.000,00 €/ Stock
Vollwertiger Aufzug, Stahlschacht	35.000,00 €/ Stock
Vollwertiger Aufzug, Mechanik	10.000,00 €/ Stock
Vollwertiger Aufzug, Mechanik, Austausch	5.000,00 €/ Stock
Sprachansage	50,00 €/ Stock
Spiegel	150,00 €/ Stck
Raumspartür	500,00 €/ Stck
Türantrieb	3.500,00 €/ Stck
Türschild Profilschrift Höhe 10/0,8 mm Schriftart: DIN 32986, 150x150 cm	25-40,00 €/ Stck
Einfacher Handlauf	85,00 €/ m
Handlaufbeschriftung Alu	40,00 €/ Stck
Treppenmarkierung	18-45,00 €/ m
Bicolorblockstufe 150x40 cm	250,00 €/ Stck
Induktionsanlage, Tresen / Aufstellgerät	300,00 €/ Stck
Arbeitszeit	50,00 €/ Stunde

Bodenindikatoren

Beton außen AMF-Feld	90,00 €/ 90x90 cm
Beton außen Rippen	30,00 €/ 30x90 cm
AMF Edelstahl-Fliese innen	120,00 €/ 60x60 cm
Edelstahl-Fliese Rippe	90,00 €/ 30x90 cm
AMF Edelstahl-Noppen innen	450-670,00 €/ 60x60 cm
Edelstahl-Rippen innen	90,00 €/ 3 Rippen/90 cm
AMF Kunststoff-Noppen innen	320,00 €/ 60x60 cm
Kunststoff-Rippen innen	30,00 €/ 3 Rippen/90 cm
Takt. Plan 450 x 650 cm, Alu-Gestell, UV-Druck	3.500,00 €/ Stck

Treppe

Treppen sind Unfallschwerpunkte. Deswegen sind sie besonders sorgfältig zu planen. Eine barrierefreie Treppengestaltung nutzt vor allem Menschen mit Seh- und Gehbehinderungen. Sie verringert aber für alle Nutzer die Unfallgefahr.

GRUNDLAGEN

- keine Wendeltreppen
- immer Setzstufen
- Vorderkante der Trittstufe darf max. 2 cm über die Setzstufe hinaus stehen

HANDLÄUFE

- beidseitig
- Höhe: 85 - 90 cm
- keine Unterbrechung im Treppenauge
- Handlaufenden laufen 30 cm waagrecht aus
- unteres Handlaufende läuft eine Stufentiefe schräg nach letzter Setzstufe weiter
- Handlaufenden einkehrend
- Handläufe dürfen nicht frei in den Raum ragen
- runder oder ovaler Handlaufquerschnitt
- Handlaufdurchmesser 3 - 4,5 cm
- Handlaufhalterung an der Unterseite
- Kontrast: 0,4

STUFEN

- mindestens die Treppenantritte markieren
- bis zu drei Stufen jede Stufe markieren
- Vorderkante Trittstufen 4 - 5 cm
- Oberkante Setzstufe 1 - 2 cm

TAKTILE AUFMERKSAMKEITSFELDER

- nur wenn sich die Treppe nicht aus dem baulichen Kontext ablesen lässt
- nur vor oberer Antrittstufe
- Tiefe: 60 cm
- Abstand: Eine Stufenblocktiefe vor Stufenvorderkante

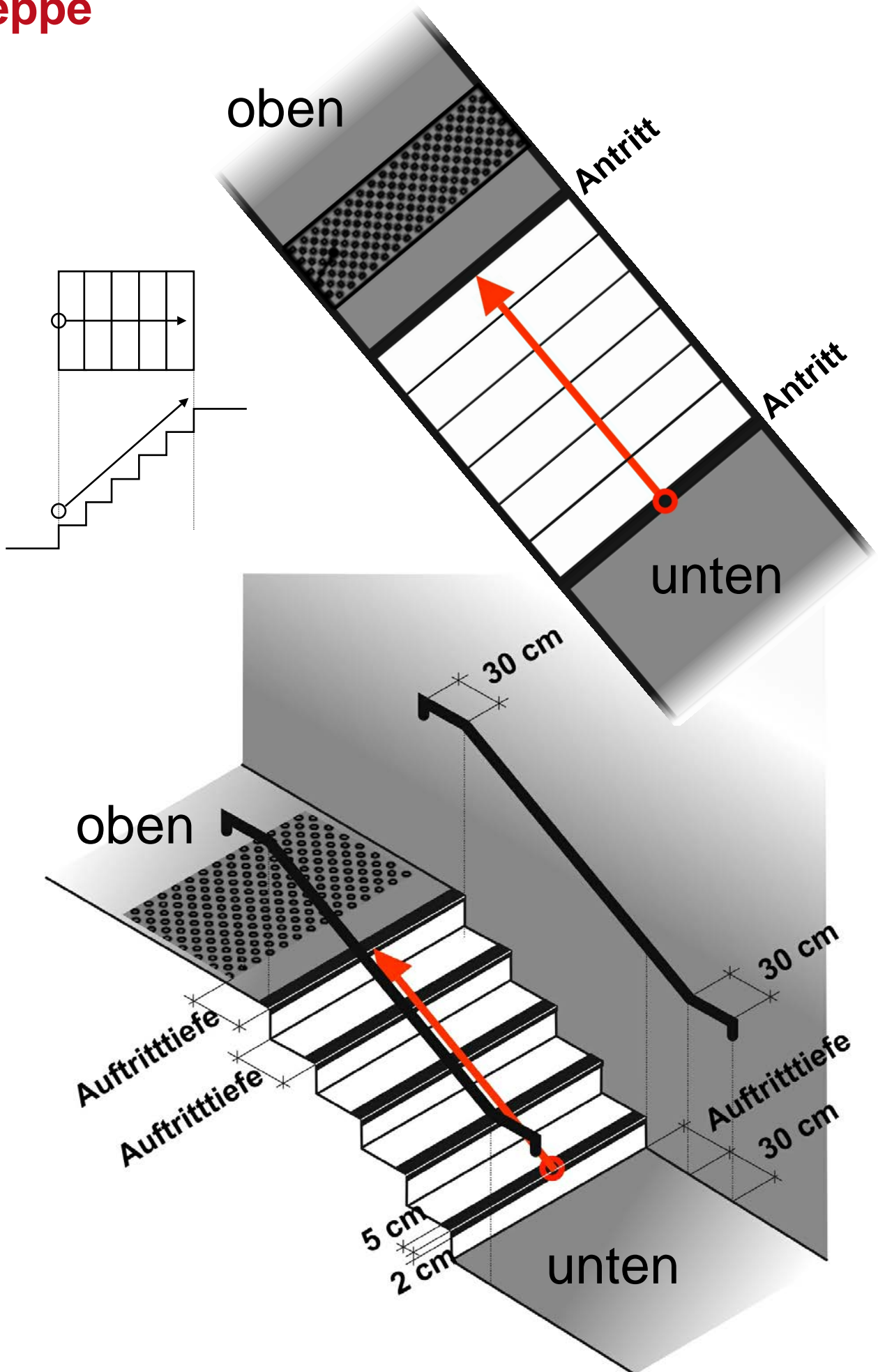
HANDLAUFINFORMATIONEN (Beispiel)

- beidseitig
- an erster und letzter Stufe
- kurz vor oder hinter dem Handlaufknick
- Rechtehandregel:
 - Text Antritt: "ZUM OG 1"
 - Text Austritt: "OG 1"

TBB Hessen: Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.

Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Treppe



Treppenschräglifte

Treppenschräglifte sind Aufzüge nach Maschinenrichtlinie und sollten nur zur Anwendung kommen, wenn keine andere Lösung möglich ist. In den Technischen Baubestimmungen gibt es aber sehr viele Regelungen zu ihnen, die hier wieder gegeben werden sollen.

TBB Anlage A 4.2/1 zu DIN 18065

Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

- Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe
- als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.7) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Treppe



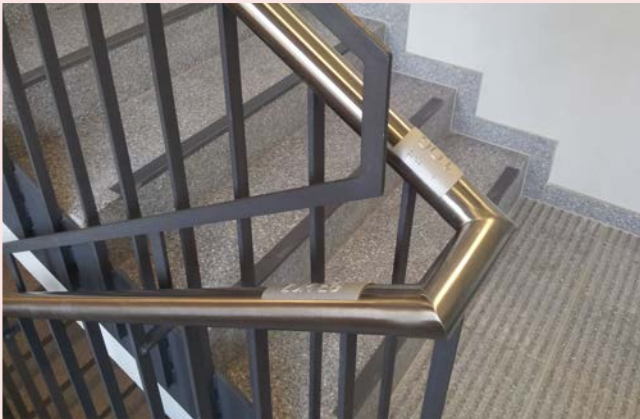
Hochschule Darmstadt:

- + gut kontrastierende Kantenmarkierung
- + normgerechte Handläufe auf beiden Seiten



Hochschule Darmstadt:

- + gut kontrastierende Kantenmarkierung
- + einfach und preiswert nachrüstbar
- + normgerechte Handläufe mit taktiler Beschriftung



Hochschule Kaiserslautern:

- + normgerechter Handlauf
- + taktile Stockwerksbeschriftung
- + schöne Trennung zwischen Handlauf und Brüstung
- + deutlich erkennbare Kantenmarkierung
- 0 Aufmerksamkeitsfeld talseits der Treppe nicht nötig



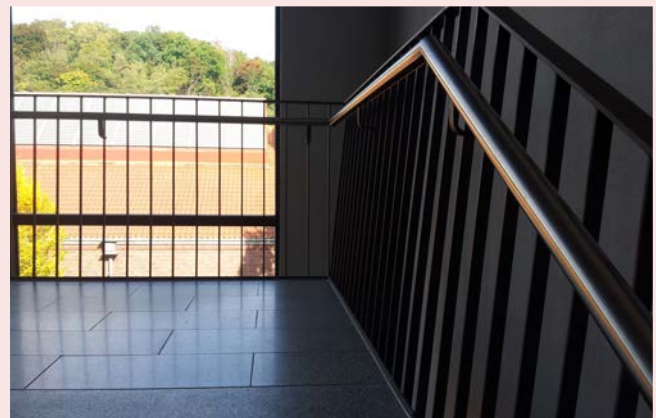
Hochschule Kaiserslautern:

- + Nachrüstung Handlauf: ausgestemmter Wandbereich, um Handlauf bei knapper Durchgangsweite zu ermöglichen



Hochschule Darmstadt:

- + gut kontrastierende Treppenmarkierungen
- + gut erkennbare, normgerechte Handläufe
- + schöne Trennung Handlauf und Brüstung
- + gut erkennbare Aufmerksamkeitsfelder nur oben an der Treppe



Hochschule Kaiserslautern:

- + Nachrüstung Handlauf: seitlich ausweichendes Geländer, um Handlauf zu ermöglichen

Rampe

Eine Rampe muss bei jedem Wetter sicher begeh- und befahrbar sein. In den Rampenbereich dürfen keine vorstehende Einbauten hineinragen. Bei beengten Platzverhältnissen kann es sinnvoll sein, Rampen mit größeren Steigungen als 6% zuzulassen oder auf die Zwischenpodeste zu verzichten.

GRUNDLAGEN

- Längsneigung max. 6%
- kein Quergefälle
- 120 cm lichte Breite
- an den Rampenenden Bewegungsflächen 150 x 150 cm. Unten vorzugsweise größer
- in Verlängerung einer Rampe keine abwärts führende Treppe

ZWISCHENPODESTE

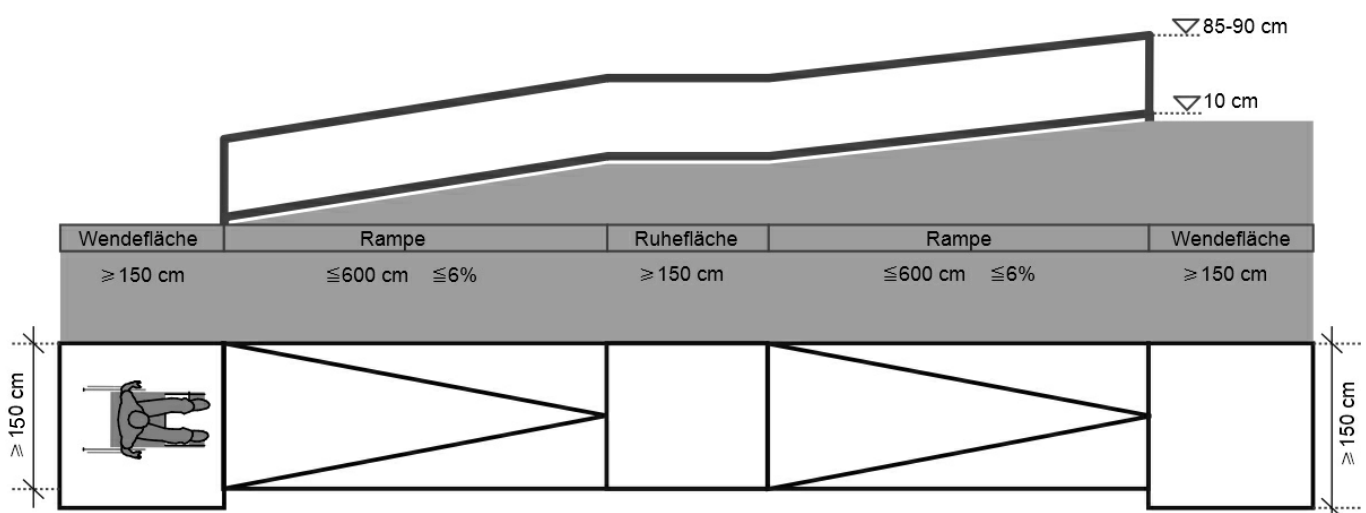
- nach 6 m Zwischenpodeste
- Zwischenpodestlänge 150 cm

RADABWEISER

- beidseitig (an Wandseite unnötig)
- in 10 cm Höhe

HANDLÄUFE

- beidseitig
- Höhe: 85 - 90 cm
- Handlaufenden laufen 30 cm waagrecht aus
- Handlaufenden einkehrend
- Handläufe dürfen nicht frei in den Raum ragen
- runder oder ovaler Handlaufquerschnitt
- Handlaufdurchmesser 3 - 4,5 cm
- Handlaufhalterung an der Unterseite
- Kontrast Wand/Handlauf: 0,4



Rampe



Landesmuseum Darmstadt:

- + im Innenbereich war nicht genug Platz für eine Rampe. Darum wurde der Außenbereich abgesenkt (vergl. rechtes Bild)
- + Geländer zur Sicherung des Geländeversprunges.
- kontrastarme Gestaltung



Hochschule Darmstadt:

- + günstige Alternative zur Bordsteinabsenkung: Anhebung des davor liegenden Pflasters



Mannheim:

- + Anhebung des gesamten Gehweges, zum Ausgleich einer Eingangstreppe



Regierungspräsidium Darmstadt:

- + aufwändige Rampe im Flur, um Höhenversprünge zwischen historischen Bauteilen zu überbrücken.
- + gut ausdifferenzierte Raumkontraste
- rechter Handlauf fehlt.
- Enden des Handlaufs kehren nicht ein.

Aufzug

Zum Überwinden großer Höhenunterschiede oder bei engen Platzverhältnissen können Aufzüge oder Hebezeuge nach Maschinenrichtlinie genutzt werden. Auch wenn dies nicht gesetzlich verpflichtend ist, muss immer geprüft werden, ob sie als Sicherheitsaufzüge (VDI 6017) zur Evakuierung von Menschen mit Behinderungen betrieben werden können. Die DIN 18040-1 macht nur wenig Angaben zur Gestaltung von Aufzügen. Alles Nähere ist in der DIN 81-70 und einer Reihe weiterer Normen geregelt.

GRUNDLAGEN

- Bewegungsfläche vor Aufzug
min. 150 x 150 m
- im Durchgangsbereich muss hinter dem wartenden Rollstuhl ein Weg von 90 cm frei bleiben
- Abstand Tür / abwärts führende Treppen
min. 300 cm

FAHRKORB

- Grundfläche min.
110 cm Breite und 140 cm Breite
(Handlauf darf hinein ragen)
- Türbreite min. 90 cm
- Beleuchtung min. 100 Lux
- Handlauf an mind. einer Seite in
85 - 90 cm Höhe
- ggf. Klappsitz
- Spiegel max. 50 cm vom Boden
gegenüber der Tür als Orientierungshilfe für Rückwärtsfahrende
- kontrastierende Kabinengestaltung

TASTATUREN

- Mindesthöhe 85 cm
Maximalhöhe 120 cm (innen)
Maximalhöhe 110 cm (außen)
- Tasten taktil
Profilschrift 0,8 mm erhaben
u. Braille
- Tastengröße 50 x 50 mm
oder 50 mm Durchmesser
- kontrastierend

AKUSTIK

- Sprachansage bei mehr als zwei Stockwerken
- Sprachansage nennt Stockwerk u. ggf. weitere orientierungsrelevante Hinweise
- Notrufbestätigung
- Außen: Ankunftsignal

ANZEIGEN

- Stockwerk (innen)
- Notruf mit Sprechbereitschaftsanzeige und Notrufbestätigung
- Betriebsbereitschaft (außen)

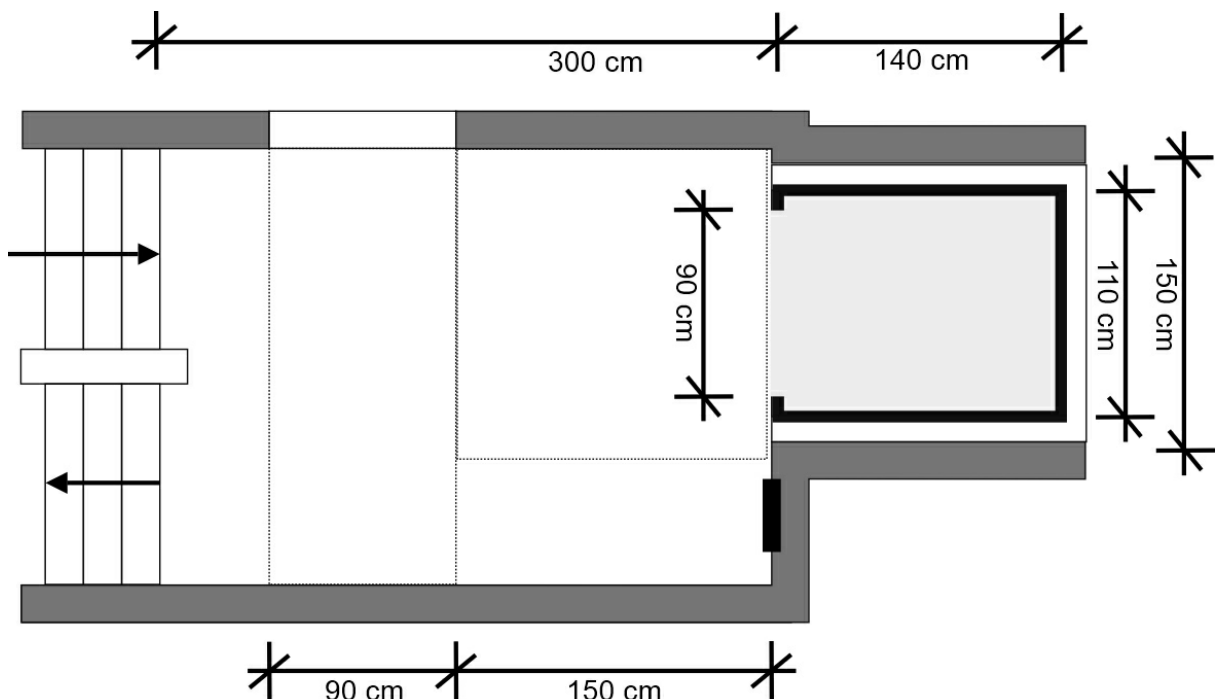
Aufzug

Typ	Traglast [kg]	Fahrkorb- breite [mm]	Fahrkorb- tiefe [mm]	Zugänglichkeit
1	450	1000	1250	Rollstuhl nach EN 12183 oder elektrischer Rollstuhl Klasse A / EN 12184
2	630	1100	1400	Rollstuhl nach EN 12183 oder elektrischer Rollstuhl Klasse A oder B / EN 12184 mit Begleitperson
3	1275	2000	1400	Rollstuhl nach EN 12183 oder elektrischer Rollstuhl der Klasse A, B oder C / EN 12184, weitere Nutzer, Möglichkeit zum Wenden des Rollstuhls

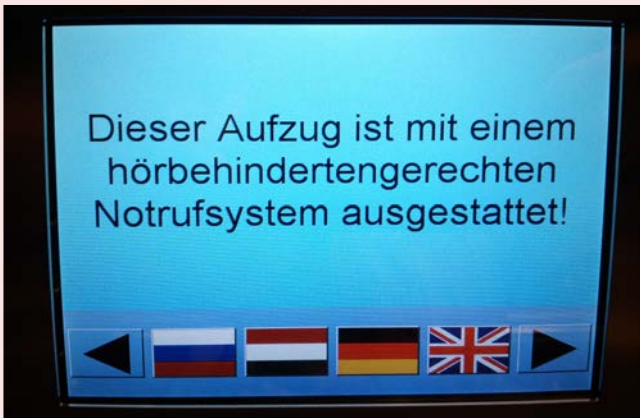
Breite: waagerechter Abstand zwischen der inneren Oberfläche der Fahrkorbwände, parallel zur Seite des vorderen Zugangs gemessen.

Nach DIN 80-71 Tabelle 1: Mindestabmessungen für Fahrkörbe mit einem einzelnen Zugang oder mit zwei gegenüberliegenden Zugängen

Aufzug - Treppen - Anordnung:

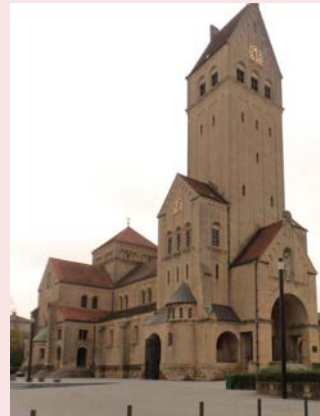


Aufzug



Hessisches Innenministerium Wiesbaden:

- + hörbehindertengerechtes Notrufsystem
- + zwei Bedienpanels (Vorteilhaft weil der Aufzug sehr viele Stationen hat)
- + waagerechtes Panel taktil ausgestattet
- kontrastarme Gestaltung der Tasten



IBIS Hotel Straßburg

-Centre:

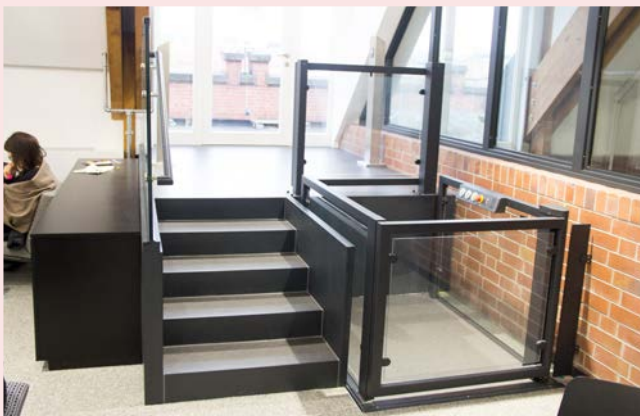
- + Notrufsystem mit Induktionsanlage

Ort?:

- + Nachrüstung eines Aufzuges durch Außenanbau
- Ausführung in Glas wäre für Hörbehinderte geeigneter

Ort?:

- + mutige Integration eines Aufzuges in ein denkmalgeschütztes Gebäude



Universität Kassel:

- + Aufzug nach Maschinenrichtlinie zur Erschließung einer Terrasse
- Treppe nicht barrierefrei



Hochschule Darmstadt:

- + Aufmerksamkeitsfeld vor Aufzug
- Könnte stärker kontrastieren. Wirkt aber in Wirklichkeit auffälliger

Tür

Es gibt viele verschiedene Bauformen von Türen, die sehr unterschiedlich ausgestattet werden können. Die richtige Auswahl bzw. Konfiguration entscheidet über die Barrierefreiheit einer Tür. Türen müssen leicht und vollständig zu öffnen, visuell gut wahrnehmbar, schwellenfrei und sicher zu passieren sein. Automatisierte Türen müssen in ihren Bewegungsabläufen gut einschätzbar sein.

GRUNDLAGEN

- lichte Durchgangshöhe 205 cm
- lichte Durchgangsbreite 90 cm
- gute optische Erkennbarkeit
- Bedienkräfte Türblatt:
 - 25 N (2,5 kg) ohne Türschließer
 - 47 N (4,7 kg) mit Türschließer
- sonst elektrischer Antrieb erforderlich
- Absicherung von Scher- und Quetschstellen
- Zuziehbügel können nützlich sein

BEWEGUNGSFLÄCHEN

- beidseitig der Tür
- Drehflügeltür:
 - aufschlagende Seite 150 x 150 cm vor der Tür und 50 cm neben der Schließkante
 - gegenüber 120 x 150 cm vor dem Türblatt

DRÜCKER

- Drückerhöhe 85 - 105 cm
- Keine Drehgriffe oder Knäufe
- Enden nach innen einkehrend

AUTOMATIK

- Türschalter in 85 cm Höhe erreichbar
- Türschalter kontrastierend
- Offenhaltung ausreichend lange
- Bei Auslösung über Bewegungs-Sensor: Auslösebereich sorgfältig einstellen

OPTISCHE ERKENNBARKEIT

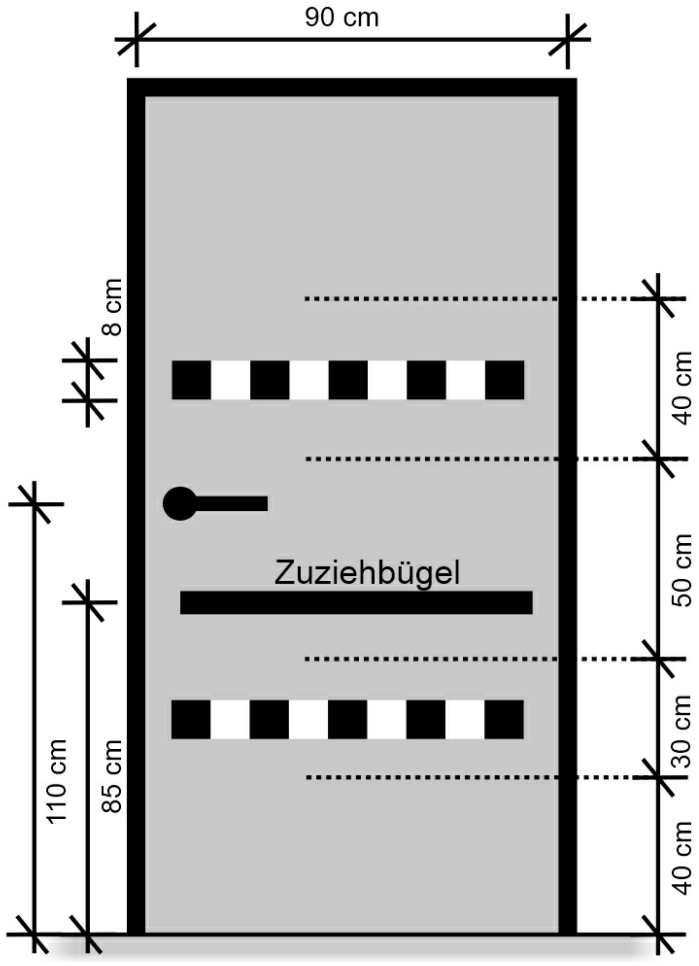
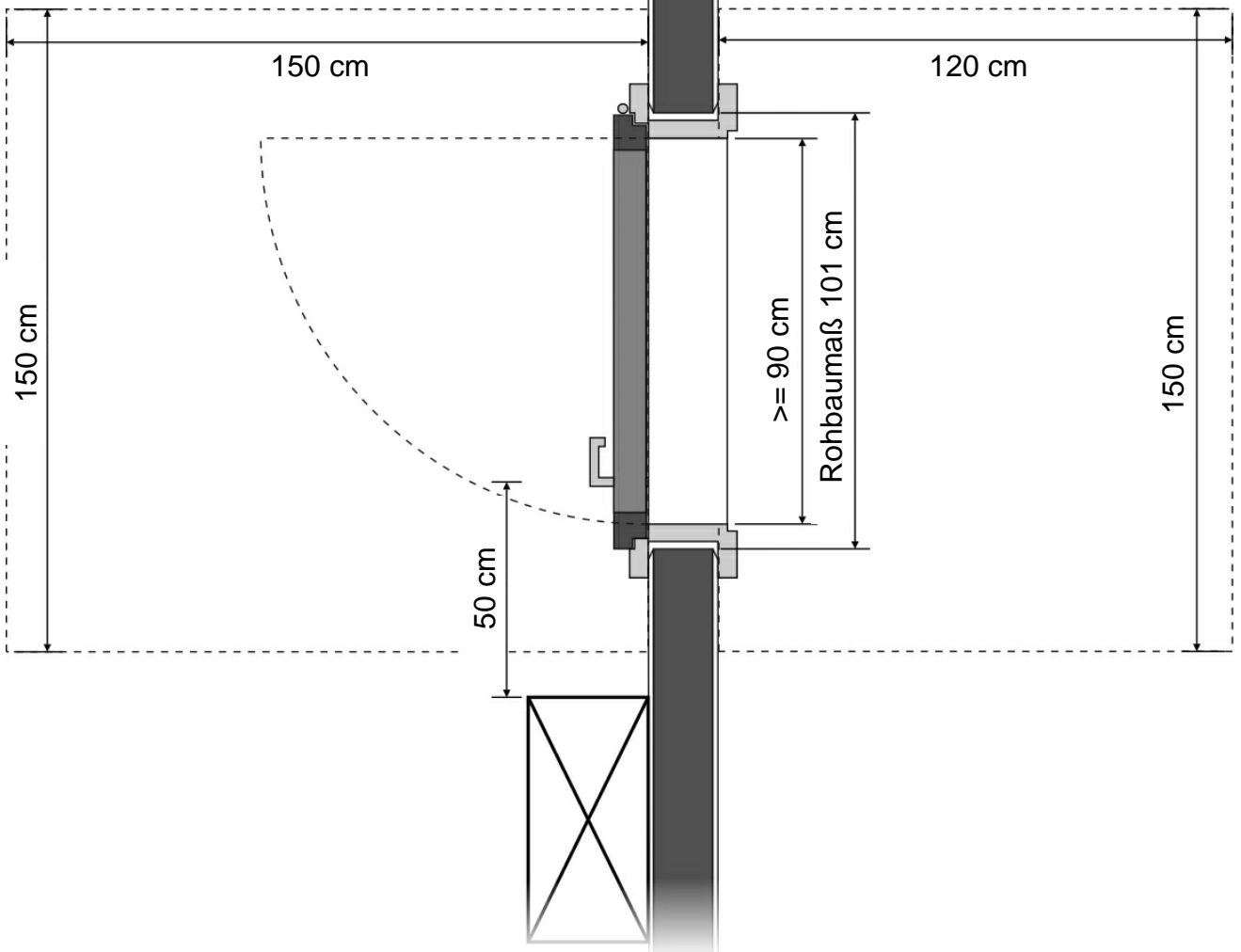
- 2 Streifen mind. 8 cm hoch
- Flächenanteil innerhalb der Streifen 80%
- Türblatt und Drücker deutlich erkennbar
- Bei Glastüren Glasmarkierungen in
 - 40 - 70 cm Höhe und
 - 120 - 160 cm Höhe
 - helle und dunkle Flächenenteile

HBO § 40 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(3) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

TBB Hessen: Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß (85 cm) der Greifhöhe ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereiches festgelegt werden.



BAUTEIL	GEOMETRIE	MASSE [cm]
alle Türen		
Durchgang	lichte Breite	≥ 90
	lichte Höhe	≥ 205
Leibung	Tiefe	≤ 26
Drücker	Abstand zu Bauteilen	≥ 50
Türschild	Höhe über Boden	120-140
manuelle Türen		
Drücker / Griff	Höhe Achse über Boden	85 <small>Ausnahmen 105</small>
Taster automatische Türen		
Alle Türtypen	Höhe Achse über Boden	85
Drehflügeltür / Schiebetür	Abstand Schließkante, seitliche Anfahrt	≥ 50
Drehflügeltür	Abstand Öffnungsrichtung, frontale Anfahrt	≥ 250
	Abstand Schließrichtung, frontale Anfahrt	≥ 150
Schiebetür	Abstand beide Seiten, frontale Anfahrt	≥ 150

Nach DIN 18040-1 Tabelle 1: Geometrische Anforderungen an Türen

Tür



Beispiel Raumpartür:

- + gut nutzbar für Rollstuhlfahrer, kleiner Flächenverbrauch
- + Türdrücker auf 85 cm, gut ausdifferenzierte Raumkontraste



Beispiel in Wand versenkte Schiebetür:

- + minimaler Raumbedarf
- Griffmulde, schlechte Kontrastgestaltung



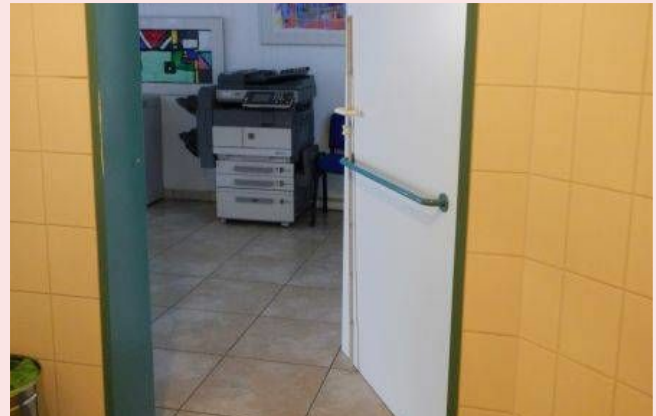
Universität Kassel:

- + gut kontrastierende Auffindestreifen vor Toiletten
- + gute Kontrastgestaltung Türen
- + Leitlinie aus Wechsel des Bodenmaterials
- + taktile und gut kontrastierende Türbeschilderung
- + gut ausdifferenzierte Raumkontraste
- Fußleiste in Bodenfarbe



Ottobock Science Center Berlin:

- + Bogenschiebetür als Alternative zu Karusselltür
- fehlende Glasmarkierung



CBF-Darmstadt:

- + Zuziehstange an Toilettentür auf 85 cm. Drücker höher.
- + kontrastierende Zargengestaltung



Varianten: gut kontrastierende Türgestaltungen

Toilette

Toiletten sind Ankerpunkte der Inklusion. Viele Menschen mit Behinderungen wagen sich nicht aus dem Haus, wenn sie am Zielort keine nutzbare Toilette vorfinden. Die "Toilette für alle" ist technisch besonders aufwändig ausgestattet und verfügt vor allem über eine große Liege. Dies ermöglicht auch Familien schwer mehrfach behinderter Kindern oder Personen mit Stoffwechselerkrankungen gesellschaftliche Teilhabe.

GRUNDLAGEN

- Ausstattung:
Sitz (mit Ausstattung),
Bewegungsfl. 90 x 90 cm neben Sitz
und 150 x 150 cm vor Sitz
Waschbecken (mit Ausstattung)
- Optional: Dusche und Liege

TÜR

- Tür 90 cm lichte Breite
- leichtgängig, kein Türschließer
- Tür sollte nach außen aufschlagen
- Zuziehbügel auf der Innenseite
- Zugangskontrolle

NOTRUF / EVAKUIERUNG

- Notrufanlage vom WC-Sitz und auf dem Boden liegend auslösbar
- Notrufanlage auf ständig besetzte Stelle aufgeschaltet
- visuelle Wahrnehmbarkeit des Evakuierungsalarms

AUSSTATTUNGEN

Sitz

- Höhe Oberkante Brille 46 - 48 cm
- Anlehnmöglichkeit 55 cm hinter Vorderkante Sitz
- Toilettenpapierhalter am Sitz
- Toilettenbürste frei stehend

- Stützgriffe Oberkante 28 cm über Oberkante Brille; horizontaler Abstand Griffe 65 bis 70 cm; 15 cm über Vorderkante des Sitzes ragend;
- kein Deckel

Waschbecken

- Oberkante Waschbecken 80 cm
- 67 cm Unterfahrbarkeit in 55 cm Tiefe
- Abstand Armatur zur Vorderkante 40 cm
- Einhebelarmatur
- Spiegel, der im Sitzen nutzbar ist
- Einhand Seifenspender
Entnahmehöhe 110 cm
- Einweghandtuchhalter
Entnahmehöhe 110 cm
- geruchsdichter Abfallbehälter
- Kleiderhaken in mindestens zwei Höhen

Dusche

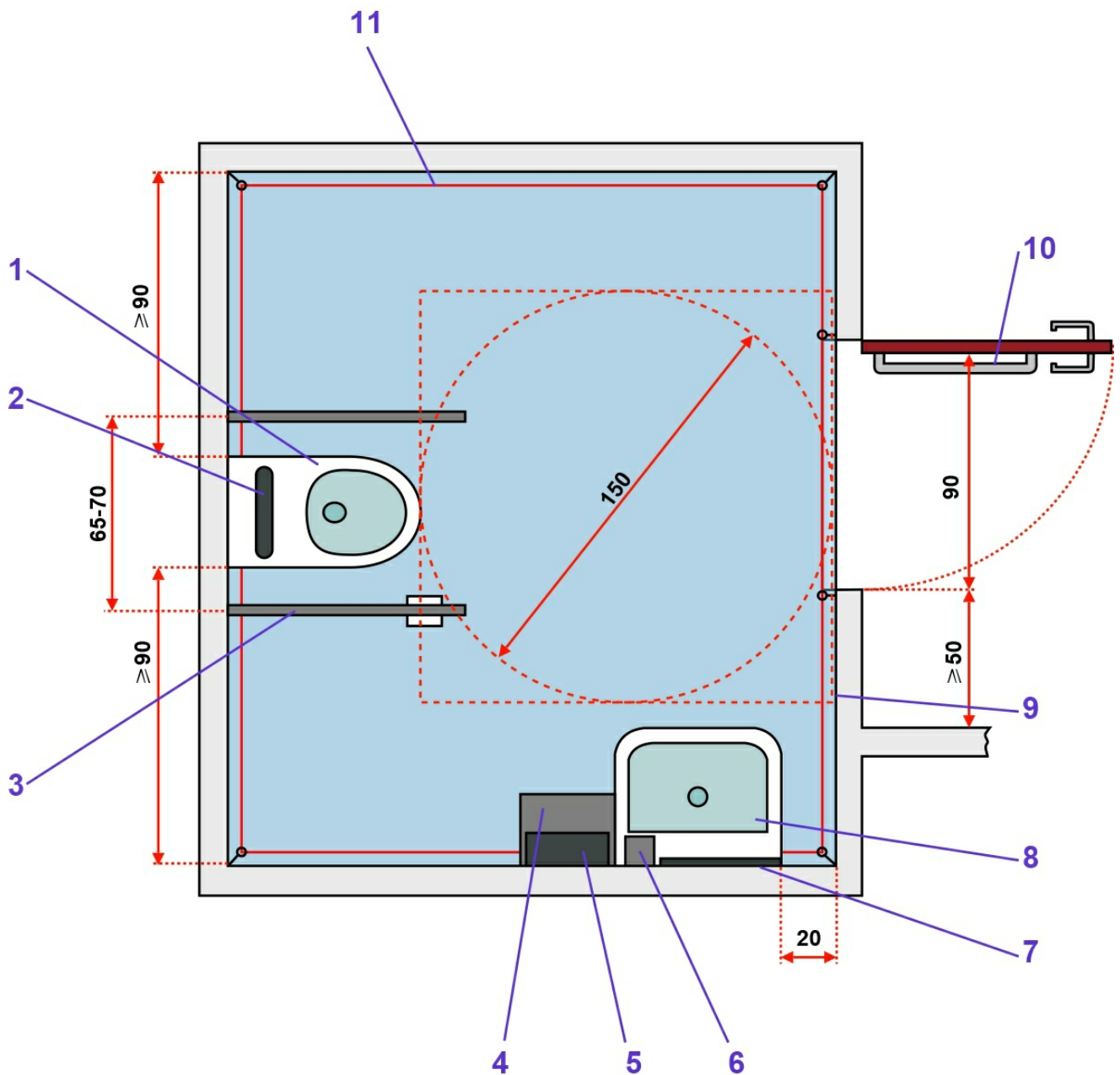
- schwellenfrei
- Bewegungsfläche 150 x 150 cm
- Duschsitz
- Handlauf
- Einhebelarmatur

Liege

Galgen oder Kran, höhenverstellbar
Bewegungsfläche 150 x 150 cm

TBB Hessen: Mindestens ein Toilettenraum für Besucher oder Benutzer nach § 54 Abs. 2 Satz 1 HBO muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

Grundriss Toilette



- 1. WC-Sitz, Höhe 46 - 48 cm OK Brille
- 2. Rückenstütze
- 3. Klappstützgriff
- 4. Müllbehälter
- 5. Handtuchspender
- 6. Seifenspender

- 7. Spiegel
- 8. Waschtisch
- 9. Kleiderhaken
- 10. Zuziehbügel
- 11. Schnurzug Notruf

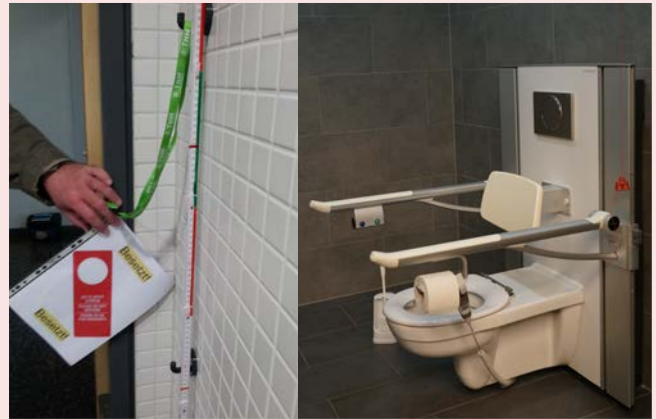
zu 11: Der in Sockelleistenhöhe umlaufende Schnurzug für den Notruf ist ein Vorschlag aus der Broschüre NRW. Damit soll erreicht werden, dass ein Gestürzter von jeder Stelle des Bodens den Notruf erreichen kann, wenn man liegt.

Toilette



Hochschule Darmstadt:

- + gut ausdifferenzierte Raumkontraste
- + Dusche
- + normgerechte Ausführung der Möblierung
- Abfallbehälter in Bewegungsfläche



Hochschule Friedberg:

- + gut erkennbare Kleiderhaken auf zwei Höhen

Sozialministerium

Wiesbaden:

- + höhenverstellbare Toilette
- Kontrast Wand/Boden



Darmstadtium:

- + sehr wirtschaftliche Ausführung einer Behindertentoilette durch Vorwandschale, weil keine Rückenlehne nötig ist und die Standard-Toilettenschüssel verwendet werden kann
- Kontrast: Wand / Boden
- kein Toilettendeckel nötig



Hochschule Darmstadt:

- + Unterputzsiphon verringert Verletzungsgefahr



Waldkirch:

- + "Toilette für alle": Aufwändig ausgestattete Toilettenanlagen mit höhenverstellbarer Liege und Liftanlage.
- + Zertifizierungsmöglichkeit: www.toiletten-fuer-alle.de
- Toilettendeckel



Hochschule Darmstadt:

- + gut kontrastierende Gestaltung (sw-Bild zeigt Helligkeiten)
- + fester eingefliester Spiegel

Orientierung

Menschen mit Behinderungen muss die Orientierung im öffentlich zugänglichen Bereich möglich sein. Für Rollstuhlfahrer sind dabei die Anbringungshöhen wichtig, sowie schwellenlose Wege. Für Menschen mit Sinnesbehinderungen muss die Orientierungsinformation im Zweisinne-Prinzip dargeboten werden.

ALLGEMEINES ORIENTIERUNSSYSTEM **HANDLAUFINFORMATIONEN (Beispiel)**

- lückenlose Ausschilderung relevanter Ziele
- Übersichtspläne
- taktile Leitsysteme
- Türbeschilderung
- beidseitig
- an erster und letzter Stufe
- kurz vor oder hinter dem Handlaufknick
- Rechtehandregel:
 - Text Antritt: "ZUM OG 1"
 - Text Austritt: "OG 1"

DARBIETUNGSARTEN

Visuell

- Kontrast Wand / Boden: 0,4
- möglichst reizarme Umgebung
- keine Blendungen, Spiegelungen, Schatten
- große Schriften

Akustisch

- Signaltöne vor Ansagen
- Wiederholungen
- keine Störgeräusche
- geringer Hall (Nachhallzeiten)

Taktil

- getastet wird mit der Hand, den Füßen oder dem Langstock
- Darbietung taktiler Information:
 - Erhabene Profilschrift
 - Braille Schrift
 - Bodenindikatoren
- Anwendung z.B. an Aufzugtableaus, Handlaufbeschriftungen, Türschildern, Tasttafeln, ...

TÜRBESCHILDERUNG

- Profil und Brailleschrift
- Große Schriftgrößen
- Gute Kontrastierung
- Anbringungshöhe: 1,20 -1,60 m
- Oberfläche nicht scharfkantig oder spiegelnd

ORIENTIERUNGSTAFELN

- Anbringung an leicht auffindbaren Orten
- vorzugsweise schräg liegend
- Ausrichtung in Blickrichtung
- Anbringungshöhe zwischen 145-165 cm
- Reduzierung der Inhalte auf das Nötigste

EVAKUIERUNG

- taktile Kennzeichnung von Fluchttreppenhäusern
- Weiterbetrieb von Aufzügen
- Ausweisung rollstuhlgerechter Fluchtwege und Wartebereichen
- Optische Alarmierung
- Alarmierung über Mobiltelefon

TBB: Die in Abschnitt 4.4 (Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten) genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.

Orientierung



Hochschule:

- + sehr große Gebäudebeschriftung
- schlechte Kontraste



Hochschule Friedberg:

- + gut kontrastierende Beschilderung mit Piktogrammen und Pfeilen



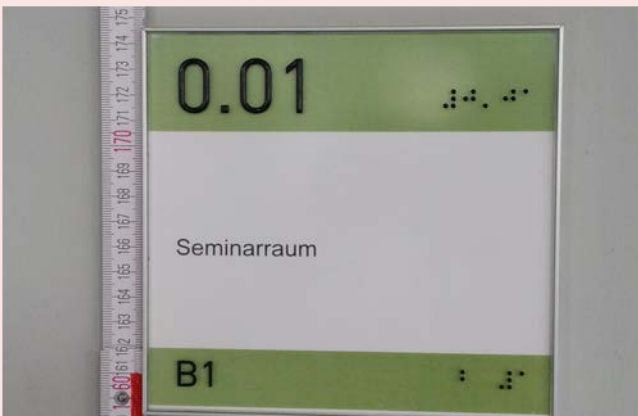
Sozialministerium Wiesbaden:

- + Darstellung gut kontrastierend
- + Profilschrift
- + Braille Schrift
- + Piktogramme
- Schild kontrastiert nicht zur Wand



Hochschule Kaiserslautern:

- + allgemeiner Wegweiser mit taktiler oberer Oberkante
- + gute Kontrastierung der Schwarzschrift



Hochschule Friedberg:

- + gut kontrastierende Türbeschilderung
- + Braille-Schrift
- + taktiler Schwarzschrift
- recht hohe Aufhängung



Universität Kassel:

- + Taktile Lageplan
- + Pult-Montage
- + gute Kontraste

Bodenleitsystem (innen)

Bodenleitsysteme sollen die wichtigsten Ziele eines Gebäudes ausweisen, mindestens aber den Weg zu einer ständig besetzten Stelle im Haus. Das innere Leitsystem muss lückenlos an ein Außenleitsystem anschließen. Bodenindikatoren sollen lediglich taktile Orientierungslücken ausfüllen. Sie sind sparsam einzusetzen, weil sie auch Hindernisse für gehbehinderte oder rollstuhlfahrende Personen darstellen können. Bei engen Raumverhältnissen kann es sinnvoll sein, die Felder kleiner zu dimensionieren, als in der DIN 32984 gefordert.

GRUNDLAGEN

- Maximale Höhe im Innenbereich 4 mm
- Rippen zur Orientierung
- Noppen weisen auf wichtige Stellen hin
- Auszuweisen sind:
 - Informationsschalter
 - wichtige Türen
 - Treppen
 - Aufzüge
 - WCs
 - Tasttafeln
 - Wartebereiche
 - Gefahrenstellen

AUFMERKSAMKEITSFELDER TREPPEN

- nur wenn sich die Treppe nicht aus dem baulichen Kontext ablesen lässt
- nur vor der oberen Antrittsstufe
- Tiefe: 60 cm
- Abstand: Eine Stufenblocktiefe vor Stufenvorderkante

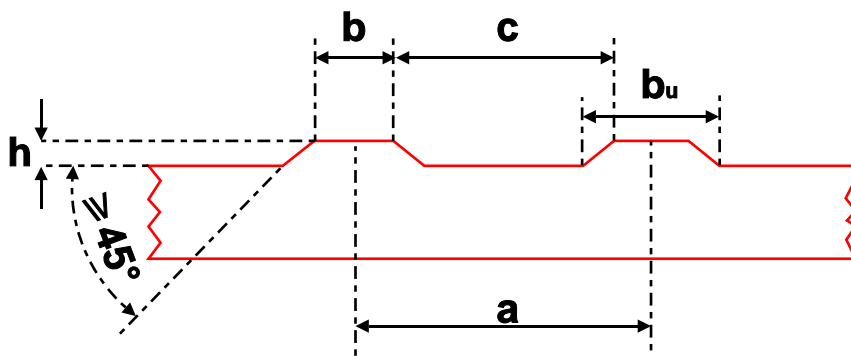
WEITERE TASTREGELN

- Tastbreite Langstock ca 90 cm
- Mindesthöhe Aufwärtstasten: 1 cm
- Mindesthöhe Abwärtstasten: 3 cm
- keine Untertastbarkeiten zulassen z.B. Schranken, Unterseiten von Treppen, Möblierungen, Band- oder Kettenabsperungen, Schildern, ...
- Absicherung z.B. durch Tastleisten oder Borde
- Tastleisten in max. 15 cm Höhe

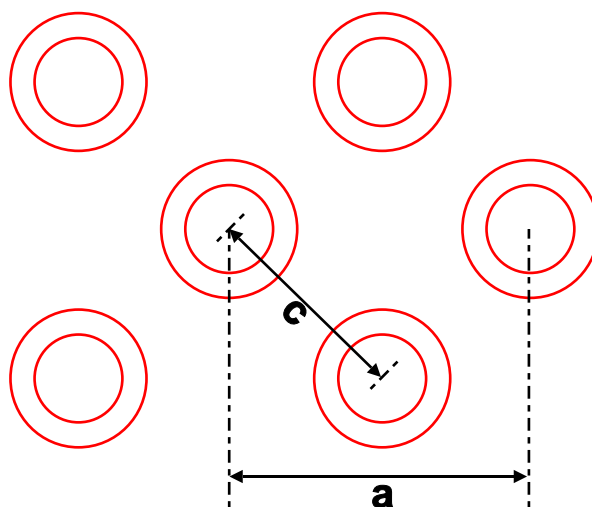
HANDLAUFINFORMATIONEN (Beispiel)

- beidseitig
- an erster und letzter Stufe
- kurz vor oder hinter dem Handlaufknick
- Rechtehandregel:
 - Text Antritt: "ZUM OG 1"
 - Text Austritt: "OG 1"

Schnitt Noppen / Rippen



Draufsicht Noppen



Maße Noppen / Rippen

MESSGRÖSSE Name	MASS Innen [mm]	MASS Außen [mm]
RIPPEN		
a	25 – 60	30 – 50
b	3 – 8	3 – 13
<u>b_u</u>	9 – 16	11 – 23
c	22 – 52	27 – 37
h	3 – 4	4 – 5
NOPPEN		
a	40 – 60	50 – 75
b	13 – 18	18 – 28
<u>b_u</u>	19 – 26	23 – 38
c	24 – 37	24 – 37
d	28 – 42	24 – 37
h	3 – 4	4 – 5
Angelehnt an DIN 32984 Bild 1 und 2. Genauigkeit +/- 0,5 mm		

Beispiele Bodenleitsysteme



Hochschule Darmstadt, Edelstahl-Fliesen

- + geringe Stolpergefahr
- + gut ertastbar, gut kontrastierend
- + Leitsystem eingefliest
- + preisgünstig und edel
- + in allen Bodenmaterialien einsetzbar



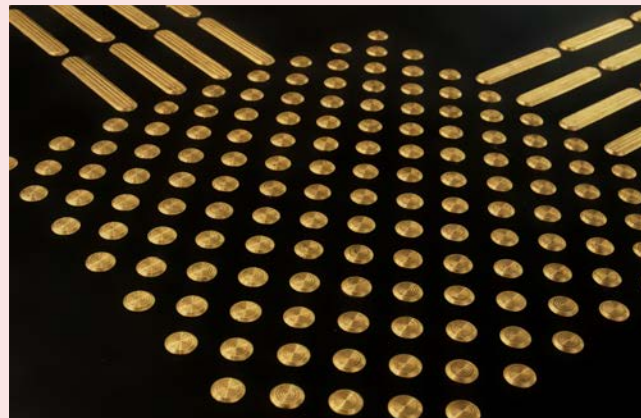
Hochschule Darmstadt: Edelstahlfliesen

- + zur Nachrüstung geeignet
- Vorbehalte bei Feuchtigkeit



Universität Kassel, Kunststoffindikatoren:

- + gut kontrastierend und ertastbar
- + zur Nachrüstung geeignet
- + Materialrauigkeit passt gut zu Bodeneigenschaften
- ? Leitlinien mit Weginformation



Staatstheater Darmstadt, Messing-Indikatoren:

- + gut ertastbar, gut kontrastierend
- + gut nachrüstbar
- aufwändig zu verlegen und teuer
- etwas größere Stolpergefahr
- Anschluss Leitlinie an Aufmerksamkeitsfeld nicht normgerecht



Hochschule Darmstadt, Betonplatten:

- + preiswert
- + gut kontrastierend
- + gut erkennbare Glasmarkierung
- Anschluss Leitlinie an Aufmerksamkeitsfeld nicht normgerecht



Universität Kaiserslautern, Edelstahlfliesen im Teppich:

- + sehr gut ertastbar, sehr gut kontrastierend, + gut umlaufbar
- großer Rutsicherheitsunterschied, preiswert



Deutsches Museum Berlin, Kunststoff:

- + reversibel aufzubringen, gut ertastbar, gut kontrastierend
- + witzige Einbindung in inklusives Ausstellungskonzept

Glasmarkierungen

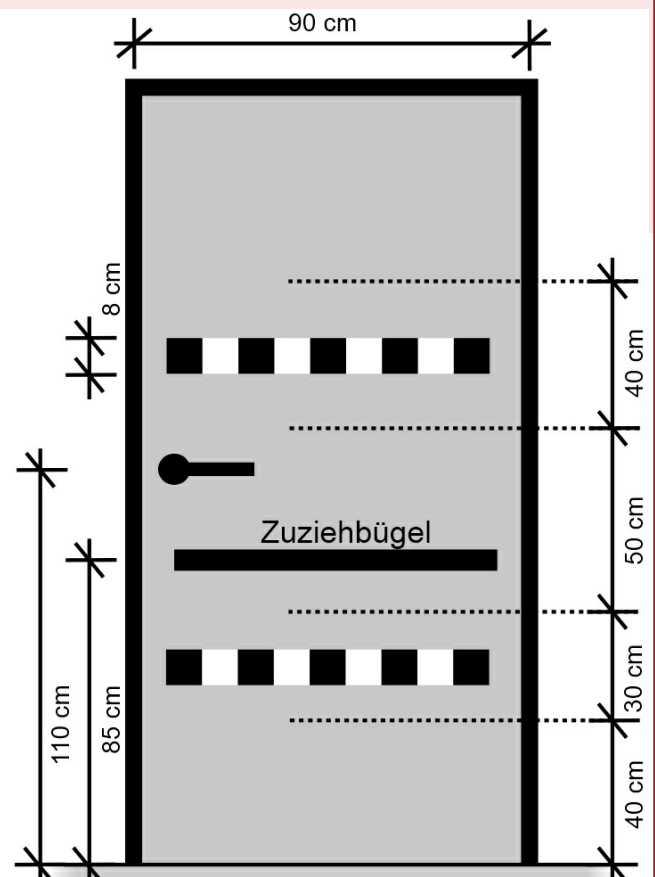
Das Aussehen von Glasmarkierungen ist in der DIN 32975 ziemlich eng festgelegt. Dem muss man aber nicht genau folgen. Wichtig ist, dass die Glasfläche eindeutig zu erkennen ist, bzw. dass nicht versucht werden kann, durch die Glasfläche hindurch zu laufen kann (Schutzziel). Dies kann auch auf andere Weise erreicht werden. So kann man vor die Glasscheibe Gegenstände stellen, Vorhänge anbringen oder die gesamte Glasscheibe einfärben. Auch das Aussehen einer Glasmarkierung kann von den Normvorgaben abweichen und damit gut auf die Einrichtung eines Raumes und dessen Lichtverhältnisse abgestimmt werden. Allein die deutliche Erkennbarkeit muss gewährleistet sein. Glasmarkierungen aus großen Folienflächen sind allerdings zu vermeiden. Bei Glasbruch führen sie zu gefährlicher Schollenbildung. Besser ist es die Glasmarkierung ist in kleine Teilfolienstücke aufzuteilen.

Transparente Glaswände, Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen

- sind mit zwei mindestens 8 cm hohen Sicherheitsmarkierungen in Streifenform bzw. aus einzelnen Elementen zu versehen,
- die über die gesamte Glasbreite reichen,
- visuell kontrastreich sind,
- jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen und müssen
- in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und
- 120 cm bis 160 cm über Oberkante Fußboden angeordnet werden.
- Flächenanteil mindestens 50 % eines Streifens

HBO:

§ 40 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.



Glasmarkierung



Landesmuseum Darmstadt:

+ einfarbige Glasmarkierung, in diesem Umfeld gut kontrastierend

Hochschule Kaiserslautern

+ mehrfarbige Glasmarkierung auf spiegelnder Scheibe



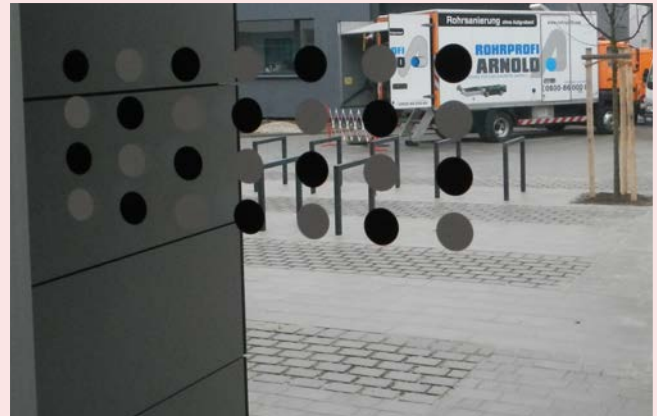
Hochschule Darmstadt:

+ Glasmarkierung im Wechselkontrast



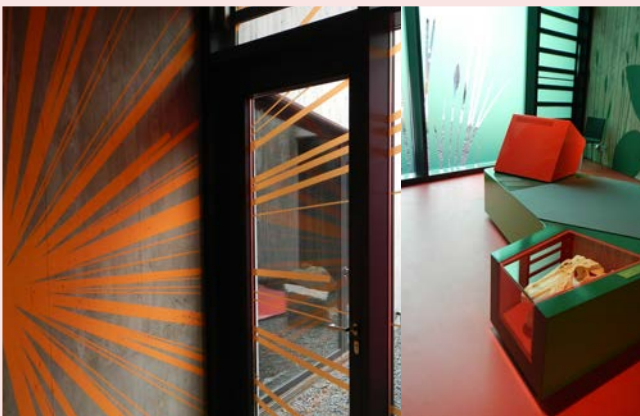
Hochschule Darmstadt:

+ Glasmarkierung im Wechselkontrast bei Nacht



Hochschule Darmstadt:

+ Glasmarkierung im Wechselkontrast bei Tag



Museum Weltkulturerbe Grube Messel:

+ Glasmarkierung in die Wand- und Raumgestaltung integriert



Universität Kassel:

+ Glasmarkierung hier auch als Sichtschutz eingesetzt

Hörsamkeit

Die technischen Regeln für gutes Hören in kleinen bis mittelgroßen Räumen sind in der DIN 18041 niedergeschrieben. Darin werden ebenso allgemeine Anforderungen an die Raumakustik wie auch für die Verwendung von Anlagen zur Übertragung akustischer Information für schwerhörige Personen beschrieben. Die Belange dieser Nutzergruppe sind aber auch bei der Grundrissplanung von Neubauten und der Anordnung von Nutzungen in Räumen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Sehbedingungen in einem Gebäude schwerhörigen Menschen zugute, da sie das Lippenlesen erleichtern.

Es gibt eine ganze Reihe schneller und kostengünstiger Möglichkeiten zur Verbesserung der Hörsamkeit in einzelnen Räumen. So kann man mit weichen schallstreuenden Einrichtungsgegenständen wie Teppichen oder Vorhängen den Nachhall - also das Echo - im Raum reduzieren. Eine systematische Planung der Raumakustik von Neubauten oder die systematische Verbesserung von wichtigen Räumen oder ganzer Gebäude muss durch den Fachmann erfolgen.

Wichtige Orte zur Berücksichtigung der Belange von schwerhörigen Menschen sind Empfangsbereiche, Tagungs- und Arbeitsräume sowie Sprechstellen. Zumindest in Räumen in denen man sich alleine aufhält, sollte auch die Evakuierungsalarmierung nach dem Zweisinne-Prinzip ausgeführt sein.



Verbesserung der Hörsamkeit



Induktionsanlage im Informationstresen des Sozialministeriums in Wiesbaden:

- + Kenntlichmachung durch Aufkleber
- + ständig aktiviert
- + gute Übertragungsqualität



Mobile Induktionsanlage:

- + Leicht nachzurüsten
- + gute Erkennbarkeit, dass Induktionsangebot besteht
- schlechtere Übertragungsqualität als bei fest installierten Anlagen
- kaum günstiger als fest installierte Anlagen



Blitzleuchte in einer Toilettenanlage im Sozialministerium Wiesbaden:

- + Alarmierung nach dem Zweisinne-Prinzip



Gut erkennbares Hinweisschild auf eine aktive Induktionsanlage:

- + Häufig wird nicht bemerkt, dass das Angebot einer Induktionsanlage besteht. Gut erkennbare Hinweisschilder können darauf aufmerksam machen.



Akustik Deckenplatten und Teppichboden:

- + Boden und Decken sind große akustisch wirksame Flächen. Hier sind sie mit schallabsorbierenden Materialien ausgeführt.



Zusätzlich Elemente:

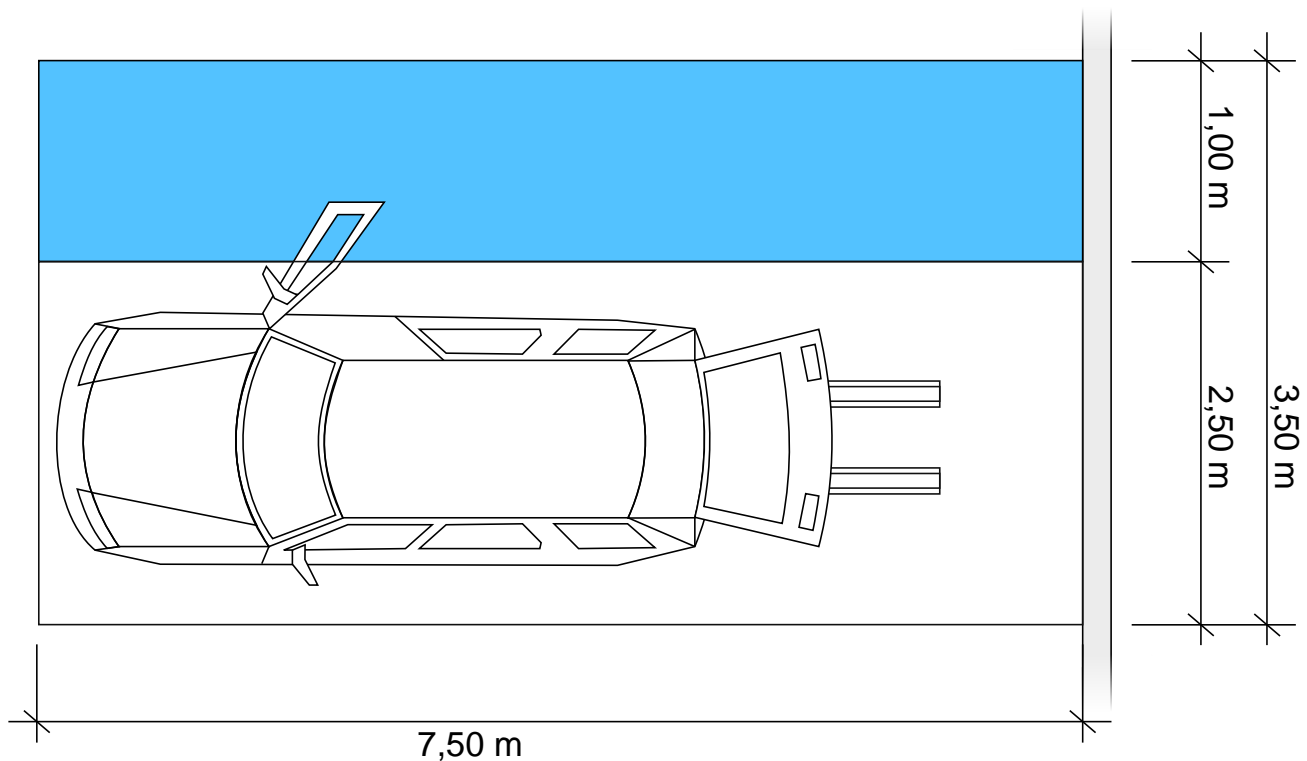
- + An Pinnwänden können Studierende ihre Arbeiten präsentieren, sie reduzieren aber auch den Nachhall im Raum, besonders wenn sie gegenüber der Rednerposition angebracht sind.

Parkplatz

Parkplätze müssen barrierefrei erreichbar sein. Bei geschickter Anordnung der Bewegungsflächen lässt sich Platz sparen. Für ihre Anzahl können unterschiedliche Bemessungsregeln gelten.

GRUNDLAGEN

- mindestens 1 % der PKW-Stellplätze, mindestens einer
- Breite 350 cm, Länge 500 cm für Kleinbusse:
Breite 350 cm, Länge 750 cm
- in unmittelbarer Nähe barrierefreier Zugänge
- gut berollbare Bodenbeläge auf Parkfläche, Bewegungsfläche und Weg zum barrierefreien Zugang (keine Rasengittersteine)
- Kennzeichnung:
Verkehrszeichen 314 (Parkplatz)
Zusatzzeichen 1044-10 (nur Schwerbehinderte mit Ausweis)
- optional: Bodensymbol
- optional: blaue Einfärbung Parkfläche



TBB Hessen: Mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze für Benutzer sowie nach § 2 Abs. 2 GaV notwendige barrierefreie Einstellplätze müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 (PKW-Stellplätze) entsprechen.

Parkplatz



Hochschule Darmstadt:

- + Markierung mit Schild
- + Markierung mit Bodensymbol
- + Markierung mit Farbfläche
- + Gut befahrbarer Bodenbelag

Brandschutz

Es verstößt gegen das Grundgesetz, den Brandschutz für Menschen mit Behinderungen zu vernachlässigen. Dennoch stellen es viele deutsche Bauordnungen frei, diesen wichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Verantwortungsvolle Bauherren sollten aber davon zu überzeugen sein, die Mindestanforderungen des Baurechtes zu ergänzen. Das Leben von Menschen mit Behinderungen ist ebenso wertvoll, wie das aller anderen. Entsprechend muss auch ihnen ein erster, selbstständig nutzbarer Rettungsweg zur Verfügung gestellt werden. Organisatorische Maßnahmen reichen nicht aus. In der Regel sind auch auf Evakuierungsstühlen aufbauende Konzepte untauglich. In jedem Fall sind Brandschutzkonzepte kritisch zu prüfen, denn die meisten Brandschützer wollen sich heute noch nicht mit Barrierefreiheit befassen. Dies wird häufig mit unzumutbaren Mehrkosten und unzureichenden theoretischen Grundlagen erklärt. Beides ist falsch. Fachleute können den barrierefreien Brandschutz durchaus wirtschaftlich umsetzen.

ELEMENTE EINES BARRIEREFREIEN RETTUNGSWEGES

Rollstuhlfahrer

- Ausweisung des rollstuhlgerechten Rettungsweges
- Weiterbetrieb der Aufzüge
- Sammelstellen mit Kommunikationsmöglichkeit

Gehörlose und Schwerhörige Personen

- Blitzleuchten
- Lichtalarmierung durch Lichtsteuerungssystem des Hauses
- Nutzung von Handy-Alarmierungssystemen

Blinde und sehbehinderte Personen

- taktile und gut lesbare Rettungswegpläne.
- taktile Fluchtwegbeschilderung
- taktil auffindbare Fluchttreppenhäuser
- Handlaufbeschriftungen in Fluchtwegtreppenhäusern

Am Ende des Leitfadens finden Sie Druckvorlagen für eine barrierefreie Fluchtwegbeschilderung.

Brandschutz



Universität Kassel:
+ sicherer Bereich mit Kommunikationsstelle



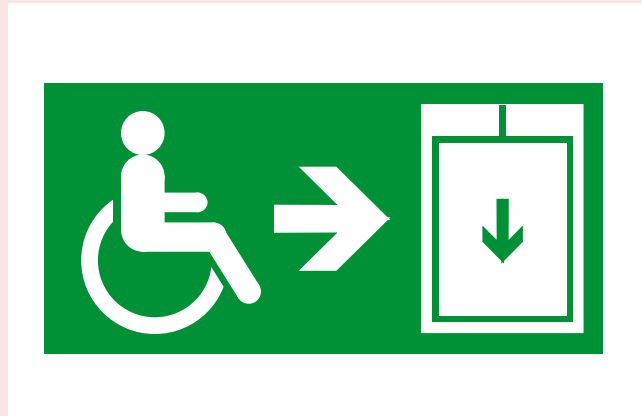
Universität Kassel:
+ Kommunikations-
stelle



Ottobock Science Center Berlin, Fluchtplan:
+ gut kontrastierende Darstellung
+ große Darstellung



Idee: Hessen ist Mitglied im Katwarn-System
Kostengünstige Zwei-Sinne-Alarmierung über Handy-
Vibration unter: www.katwarn.de
In Darmstadt unter: www.biwapp.de/



Weiterbetrieb von Aufzügen zur Selbstrettung von Rollstuhlfahrern (VDI 6017).



Hochschule Darmstadt:
Lichtalarmierungssystem über die Lichtsteuerungsanlage realisiert. Zu Beginn des Alarmes flackert das Raumlicht in vereinbarter Weise.

Verschiedenes

Im Folgenden einige Beispiele für Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die keine eigene Kategorie füllen, aber dennoch erwähnt werden sollen.

Die gezeigten Lösungen erfüllen nicht unbedingt Normvorgaben, sondern sind freundliche Hilfen, die etwas über das Geforderte hinaus gehen.

Verschiedenes



Schlossgrabenfest Darmstadt:

- + barrierefreie Kabelbrücke, leicht überrollbar
- + deutlich erkennbarer Furtbereich
- leider nicht über die gesamte Wegbreite



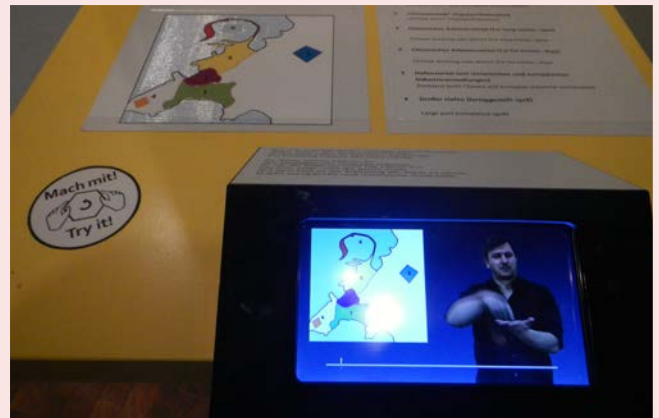
Hochschule Darmstadt:

- + feinmaschiges Gitter vor Eingang mit Rollstuhl befahrbar und von Blindenhunden begehbar
- + Griffstange für jede Griffhöhe geeignet
- + elektrischer Türöffner
- Blindenleitsystem vergraut



Sport- und Spielfest Darmstadt:

- + mobile Hubbühne, zur flexiblen Ausbesserung von Höhenbarrieren
- kann wg. Unfallgefahr nur von Begleitperson bedient werden



Deutsches Museum Berlin, inklusives Ausstellungskonzept:

- + Prisma mit Video-Display für Gebärdensprache
- + Fläche mit Braille-Schrift
- + Erläuterung in leichter Sprache
- + Standard-Text



Deutsches Museum Berlin:

- + Stockhalter am Informationsdesk



Universität Kassel:

- + Baustellenschild in Braille- und Profilschrift

Bau- und Ausstattungsbeschreibung

Es ist wichtig, dass bereits in einem frühen Planungsstadium möglichst vollständige Vereinbarungen zur barrierefreien Ausstattung eines Gebäudes getroffen werden.

Diese können beispielsweise in einer Bau- und Ausstattungsbeschreibung (neben anderen Anforderungen an das Gebäude) gegenüber dem Bauunternehmen festgehalten werden. Im Folgenden finden Sie Formulierungshilfen für zu vereinbarende Punkte.

Die Planungen haben den Normen DIN 18040-1, DIN 18040-3, DIN 32984, DIN 32975, DIN 18041, DIN 32986 zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Behindertenvertretung des Hauses so zeitig einzubeziehen, dass die Maßnahmen zur Barrierefreiheit wirkungsvoll abgestimmt werden können.

Allgemeine Mindestanforderungen Bau / TGA

Barrierefreiheit	Die gesamte äußere und innere Erschließung, sowie alle Räumlichkeiten sind barrierefrei gemäß DIN 18040-1 und DIN 18040-3 auszuführen.
Schallschutz	Die den Raumtypen entsprechenden Soll-Nachhallzeiten nach DIN 18041 sind zu gewährleisten.
Brandschutz	Es ist aus allen Gebäudebereichen ein erster Rettungsweg für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Das Alarmierungssystem ist nach dem Drei-Sinne-Prinzip zu konzipieren.
Bedienelemente	Bedienelemente sind visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar.
Türen	Türen müssen in jedem Betriebszustand leichtgängig zu öffnen sein. Türen müssen optisch kontrastierend gestaltet sein, damit ihre Dimensionen und ihre Bedienelemente leicht auffindbar und gut erkennbar sind.
Bodenbeläge	Bodenfliesen: Für den Einsatzbereich geeignete, rutschhemmend (R11). An allen Wänden (außer Glasflächen) sind Sockel in Wandfarbe zum Schutz der Wandfläche vor Verunreinigung und mechanischer Beanspruchung vorzusehen, sie müssen leicht zu reinigen sein.
Beleuchtung	Ein- und Ausschalten der Beleuchtung in den Räumen erfolgt über konventionelle Taster bzw. Schalter neben der Tür. Höhe Achse Taster 105 OKFF.
Türsprech- und Türöffneranlagen	Von der Pforte aus nicht einsehbare Eingänge sind in einer Höhe von 85 cm mit einer Türsprechanlage mit Videokamera inkl. Monitor mit Eingabefunktion auszustatten. Die Hörbereitschaft der Gegenseite ist optisch anzuzeigen. Freigabe der Tür durch ein visuelles Signal. Bedienelemente sind visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar. Ausgenommen bei Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente.
Treppen	Bei Treppen mit bis zu drei Stufen ist jede Stufe zu kennzeichnen. Ab vier Stufen sind mindestens die Antrittsstufen zu kennzeichnen.

Barrierefreies Informations- und Leitsystem

Allgemeine Mindestanforderungen	Informations- und Leitsystem nach DIN 18040-1. Es hat den Bedürfnissen sowohl von rollstuhlfahrenden als auch von stehenden Personen gerecht zu werden. Insbesondere die Erreichbarkeit verschiedener Ebenen in den Etagen von Gebäuden durch die Aufzüge muss mittels Orientierungstafeln erläutert werden.
Bodenleitsystem	Tastbare Bodenleitsysteme nach DIN 32984. Bodenindikatoren in Form von Aufmerksamkeitsfeldern in den einzelnen Etagen vor Treppenabgängen, Aufzügen, zu Sitzungsräumen und vor WC-Anlagen. Orientierungslücken in Hallenbereichen sind mit Leitlinien zu überbrücken. Die Pforte muss taktil auffindbar sein.
Gestaltung	Diese Maßnahmen sind in das gestalterische Konzept (Materialien, Oberflächen, Farben) einzubinden und im Rahmen des Bemusterungsprozesses mit dem Mieter abzustimmen. Zwingend ist im kompletten Gebäude eine kontrastreiche Farbgestaltung jeder Etage erforderlich. Die Corporate Identity des Hauses ist zu berücksichtigen.
Handlaufmarkierungen	Handläufe sind nach DIN 32986 zu beschriften.

Allgemeine Mindestanforderungen Bau / TGA

Beschilderung Räume	<p>Einheitliches Beschilderungssystem für sämtliche Räume des Mietbereichs, reversible Ausführung mit Papier-Einlagen wie "Durable INFO SIGN" (Größe 149 x 148,5 mm) oder vergleichbar in Augenhöhe (im Mittel. 1,60 m) in Nähe der Schließkante der Tür nach Bemusterung.</p> <p>Taktile Beschriftung in Braille- und Profilschrift.</p> <p>Funktionsräume müssen mit Piktogrammen gekennzeichnet werden. Diese müssen visuell kontrastierend, in ihrer Symbolik eindeutig und auf die Orientierungstafeln abgestimmt sowie hinreichend groß sein. Die taktilen Schriften sind nach DIN 32986 auszuführen.</p>
Orientierungstafel Etagen	<p>Eine Orientierungstafel soll pro Etage auf die dort ansässigen Organisationseinheiten mit Raumnummern verweisen. An zentralen Standorten muss sich eine Übersichtstafel mit einer Gesamtübersicht der Gebäudeaufteilung befinden. Informationen und Orientierungshilfen müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip angeboten werden, d.h. neben der visuellen erfolgt auch eine akustische oder taktile Vermittlung. Auf eine gut sichtbare Beschilderung durch ausreichend große Hinweisschilder ist zu achten. Beim Anbringen von Orientierungshilfen werden auch die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern berücksichtigt. Ausführung nach Rücksprache mit Mieter.</p>
Innenausstattung	
Glasflächen	<p>Glasflächen sind mit Glasmarkierungen entsprechend DIN 32975 auszustatten</p>
Außentüren	<p>Der Hauptzugang bzw. der Nebenzugang, der den barrierefreien Stellplätzen am nächsten liegt, sind mit kraftbetätigten Türen vorzusehen. Die Dimensionen der Zugangstüren oder der Schleusenbereiche sind nach DIN 18040-1 zu bemessen.</p>
Sauberlaufzone	<p>Die Eingangsbereiche (Haupt- und Nebeneingänge inklusive Zugang Hof) sind mit berollbaren Aluminiumprofil- Eingangsmatten zu versehen. Die Abmessungen der Eingangsmatten ist in Abhängigkeit des Eingangsbereiches in den größtmöglichen Abmessungen in Abstimmung mit dem Mieter vorzusehen. Die Matten dürfen die Barrierefreiheit nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sind Leitsysteme auf der Matte vorzusehen.</p>
Innentüren und Außentüren kraftbetätigt	<p>Ausgewählte und in der Belegungsplanung zu kennzeichnende Brandschutztüren sind mittels elektromechanischem Drehflügelantrieb automatisch zu öffnen (gem. ASR A1.7 und DIN 18263-4). Eine manuelle Bedienbarkeit muss leichtgängig (25N) möglich sein und darf nicht zu Betriebsstörungen der Tür führen. Elektromechanischer Drehflügeltürantrieb mit verschleißfreier Synchronmotortechnik und Prozessorsteuerung, motorische Öffnung, Schließung mit motorischer Unterstützung, integrierte Offenhaltung, stromlos als Türschließer oder Türöffner wirkend mit kontrolliertem Bewegungsablauf, mit Betriebsartenschalter mit 3 Betriebsarten (Aus, Offen, Automatisch).</p> <p>Die Kraftbetätigung ist bei zutrittskontrollierten Türen in Richtung der zutrittskontrollierten Bereiche über die Zutrittskontrolle auszulösen. Aus zutrittskontrollierten Bereichen heraus ist die Kraftbetätigung mittels manuellem Großflächen-Handscharter auszulösen.</p> <p>Die OK der Großflächentaster liegen auf 105 cm üOKFF und reichen bis mind. 85 cm OKFF hinab.</p> <p>Die Kraftbetätigung bei nicht zutrittskontrollierten Türen ist beidseitig mittels manuellem Handscharter auszulösen.</p> <p>Die mechanischen Handscharter für die Aktivierung der Kraftbetätigung sind gem. DIN 18040-1 zu positionieren.</p>
Innentüren	<p>Innentüren müssen leichtgängig sein (max. 25 Nm). Ggf. durch Brandschutzanforderungen notwendige Brand- und Rauchschutztüren in den Etagenfluren werden mit Feststelleinrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ausgestattet. Sie müssen auch bei Stromlosschaltung mit einem maximalen Moment von 47 N zu öffnen sein.</p>

Allgemeine Mindestanforderungen Bau / TGA

Flurtüren	Flurtüren müssen leichtgängig sein (max. 25Nm). Ggf. durch Brandschutzanforderungen notwendige Brand- und Rauchschutztüren in den Etagenfluren werden mit Feststelleinrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ausgestattet. Sie müssen auch bei Stromlosschaltung mit einem maximalen Moment von 47 N zu öffnen sein.
Eingangstür	Eingangstüren sind kraftbetätigt und von der Pforte aus ferngesteuert zu öffnen und bei Bedarf offen zu halten.
Handläufe Treppenbereich	Handläufe sind bei Treppen beidseitig anzubringen. Der innere Handlauf darf nicht unterbrochen sein. Montage der Handläufe mit 3 – 4,5cm Durchmesser im Treppenaug im Wandbereich mit 9 cm Abstand und 30 cm über die Stufen hinaus. Die Handlaufenden müssen einkehren.
Personen- und Lastenaufzüge	Aufzüge sind barrierefrei nach DIN 18040-1 auszuführen. Sie müssen Typ 2 nach DIN EN 81-70 entsprechen. Die Bedientableaus in der Aufzugskabine sind auf der beim Betreten rechten Kabinenseite in einer Höhe gemäß DIN 18040-1 Ziffer 4.5.2 anzubringen. Bei mehr als zwei Haltestellen ist ergänzend zur optischen Darstellung auch eine Sprachansage der Zielhaltestellen erforderlich. Die der Tür gegenüberliegende Seite der Aufzugskabine ist vollständig zu verspiegeln. Keine punktuellen Lichtschranken in den Aufzugstüren. Rammschutz für alle Innenwandseiten. Im Fall einer Störung muss der Kontakt durch eine spezielle Rufeinrichtung über die Gebäudeautomation an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. einen Sicherheitsdienst gewährleistet sein. Die Rufanlage muss eine Sprechbereitschaftsanzeige und eine optische Bestätigung der Notrufentgegennahme enthalten.
Barrierefreie Teeküchen	Teeküchen sind barrierefrei zu gestalten, so dass gem. DIN 18040-1 genügend Rangierfläche für ein Rollstuhlfahrer zur Verfügung steht. Die Einbauküchen erhalten jeweils ein unterfahrbares Spülbecken, sowie einen Kühlschrank und eine Mikrowelle in geeigneter Höhe für Rollstuhlfahrer.
WC Anlagen	Innenausstattung: Optisch kontrastierend und für Menschen mit Sehbehinderung gut optisch erfassbar
Behindertentoiletten	
Anzahl	Es ist in jedem Geschoss mind. eine WC-Anlage gemäß DIN 18040-1 zu errichten. Mindestens eine dieser Toiletten muss über eine Liege verfügen. Mindestens eine Behindertentoilette muss über eine Dusche verfügen.
Behindertentoilette	Barrierefreie WC-Anlagen sind gem. den Anforderungen der DIN 18040-1 "Sanitärräume" entweder in bestehende WC-Anlagen zu integrieren (Geschlechter getrennt) oder als gesonderte Unisex WC-Anlage zu errichten.
Notruf	Der Notruf der Behindertentoilette wird auf eine ständig besetzte Stelle geschaltet. Die Auslösung der Alarmierung erfolgt gem. DIN 18040-1.
Schließzylinder	CBF-Euro-Schlüssel
Innentüren	Leichtgängige, nach außen aufschlagende Drehflügeltür, Raumspartür oder Schiebetür, Lichte Weite mind. 90 cm. Türdrückergarnituren mit Frei-Besetzt-Anzeige ausgestattet. Kein Türschließer. Zuziehbügel auf der Innenseite der Tür. Tür nach außen schlagend.
Blitzleuchten	Gewährleistung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale.
Beschilderung	WC-Außentüren mit kontrastreichen Piktogrammen und taktiler Beschriftung

Allgemeine Mindestanforderungen Bau / TGA

WC-Sitz	höhenverstellbares WC: Höhenverstellung von 35 - 60 cm (stufenlos) auch unter Belastung (bis 150kg) - Integrierter Spülkasten mit elektrischer Spülauslösung übrige Objekte und Haltevorrichtungen gem. DIN 18040-1 Festes WC: Höhe OK Toilettenbrille max 46 cm ü.OKFF
Waschbecken	Einhebelmischer hinreichend tief in Becken ragend. Beckenanbringung nach DIN 18040-1. Unterputzsyphon.
Spiegel	Eingefliest bis 10 cm über OK Waschbecken. Nicht neigungsverstellbar.
WC-Bürste und Ersatzrollenhalter	Frei stehend oder außerhalb der Bewegungsflächen anbringend.
Innenausstattung	Optisch kontrastierend und für Menschen mit Sehbehinderung gut optisch erfassbar. Deutliche Kontrastunterschiede zwischen Boden, Wänden und Möblierung.

Außenanlagen

Straßen	Die Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind mit den kommunalen Behörden im Außenbereich abzustimmen. Besonders beachtet werden muss der Zugang zu Straßenquerungen und dem ÖPNV, insbesondere hinsichtlich der Belange blinder und sehbehinderter Menschen sowie von Rollstuhlnutzern.
Außenanlagen, Wege, Plätze, Höfe	Außenanlagen sind barrierefrei gemäß DIN 18040-3 zu gestalten.
Briefkasten	Briefkastenanlage in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs, wetterfest, rostfrei, aus Edelstahl, mit Eingriffschutz, ausgelegt für Postsendungen im Format C4 (229 mm x 324 mm), Mindestvolumen 40 Liter, 280 mm Längseinwurf, 35 mm Einwurfhöhe. Die Briefkastenanlage entspricht der DIN EN 13724 Der Einwurfschlitz muss bei 85 cm üOKB liegen.
Parkplätze	In allen Parkbereichen (innen und außen) sind Behindertenparkplätze vorzusehen. Es müssen bstellmöglichkeiten für besonders hohe Fahrzeuge vorgesehen werden. Behindertenparkplätze müssen die Maße 350 x 500 cm und 750 x 350 cm aufweisen und deutlich mit einem Schild und einer Bodenmarkierung gekennzeichnet sein. Die Oberfläche der Bewegungsflächen und die Zufahrt zum Stellplatz muss sicher und erschütterungsfrei berollbar sein.
Rolltor und Schranke Tiefgaragenzufahrt	Die Bedienung von Rolltoren und Schranken muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört die Betätigung des Öffnungstasters und eine Sprechbereitschaftsanzeige der Rufanlage.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

§ 3 Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen

(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der **allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis** und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind **und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verständlich informiert wird.**

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit in anderen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Hessischen Bauordnung, bleiben unberührt.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen auch bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten auf deren Barrierefreiheit achten. In Zukunft sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Fortentwicklung des Standes der Barrierefreiheit der im Eigentum des Landes stehenden Gebäude, die von Trägern öffentlicher Gewalt des Landes genutzt werden.

(4) Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auch auf eine Herstellung der Barrierefreiheit nach Abs. 1 und 4 achten.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

§ 3 HHG – Aufgaben aller Hochschulen

(4) Die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- **Hessische Bauordnung (HBO)**
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

§54 HBO Barrierefreiheit

(2) 1 Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht entgegensteht. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Anforderungen der Abs.1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- **Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO**
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO und weiterer Rechtsvorschriften	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde			
2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil <hr/> Straße, Hausnummer <hr/> Gemarkung, Flur, Flurstück <hr/> Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)				
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>		
4	Entwurfsverfasser/in	Name, Vorname <hr/> Straße, Hausnummer <hr/> Postleitzahl, Ort <hr/> Hiermit bestätige ich, dass ich als Entwurfsverfasser/in nach § 57 HBO und als Bauvorlageberechtigte/r nach § 67 HBO den Nachweis entsprechend der Barrierefreiheit nach § 54 Abs. 2 HBO für das beantragte Vorhaben geführt habe und dass alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten wurden. Das Planungskonzept „Barrierefreies Bauen“ ist in den Bauzeichnungen oder formlosen Beschreibungen enthalten. Mir ist bekannt, dass die Barrierefreiheit nur in Genehmigungsverfahren nach § 66 HBO geprüft wird und personenbezogene Daten aus diesem Nachweis und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Bauaufsicht gespeichert werden.		Telefon <hr/> Fax <hr/> E-Mail <hr/> Datum / Unterschrift	
5	Bereich / Bauteil	Grundlage	Anforderung	eingehalten <input type="checkbox"/> gleichwertige Lösung <input type="checkbox"/> nicht eingehalten <input type="checkbox"/>	Bemerkungen / Ausnahmen nach § 54 Abs. 3 HBO (ggf. Hinweis auf Erläuterungen in Anlagen)
5.1	Stellplätze (in Mittel- und Großgaragen oder nach kommunalen Satzungen)	Anzahl und Abmessungen § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 GaV <hr/> Kommunale Stellplatzsatzung	mind. 3 %, barrierefreie Einstellplätze mit Abmessung 5,00 m x 3,50 m (L x B), die barrierefrei erreichbar sowie in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein sollen <hr/> in kommunalen Satzungen geforderten barrierefreien Stellplätze werden hergestellt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5.2	Äußere Erschließung und Haupteingang	Hauptzuwege zum Gebäude DIN 18040-1, Ziffer 4.2.1, 4.2.3	mind. 150 cm breit, bzw. bei Wegen unter 6 Metern Länge: mind. 120 cm breit <hr/> Begegnungsfläche in Abständen von höchstens 15 Meter, mind. 180 cm x 180 cm <hr/> bei geeigneten Erschließungsflächen Neigung höchstens 3 % (oder 4 % bei Erschließungsflächen bis zu 10 Metern) oder Rampen nach DIN 18040-1 Ziffer 4.3.8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
		Haupteingänge DIN 18040-1, Ziffer 4.3.3	schwellenlose, deutlich wahrnehmbare Türen mit geometrischen Anforderungen nach DIN 18040-1, Ziffer 4.3.3.2 Tabelle 1	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

5.3	Rampen und Treppen im Außenbereich	Rampe im Außenbereich	erforderliche Rampen sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Neigung, Breite, Zwischenpodeste DIN 18040-1 Ziffer 4.3.8.2	Längsneigung max. 6 %, keine Querneigung, Mindestbreite 120 cm, am Anfang und am Ende jeder Rampe eine Bewegungsfläche von mind. 150 cm x 150 cm, alle 6 m ein Zwischenpodest von mind. 150 cm Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Treppen im Außen- und Eingangsbereich DIN 18040-1, Ziffer 4.3.6	die Anforderungen an Treppen sind eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4	Innere Erschließung	Breite der Erschließungsflure DIN 18040-1, Ziffer 4.3.2	mind. 120 cm und höchstens 6 m, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist; <u>ansonsten</u> : mind. 150 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Durchgänge DIN 18040-1, Ziffer 4.3.2	mind. 90 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Bewegungsfläche in Fluren DIN 18040-1, Ziffer 4.3.2	mind. 180 cm x 180 cm, in Abständen von mind. 15 m zur Begegnung von Personen im Rollstuhl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Rampe im Innenbereich DIN 18040-1, Ziffer 4.3.8	Rampen im Innenbereich erfüllen die Anforderungen nach DIN 18040-1, Ziffer 4.3.8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5	Aufzüge	Aufzug § 42 Abs. 5 und 6 HBO	das Gebäude ist mehr als 13 m hoch, Aufzüge nach § 42 Abs. 5 und 6 HBO sind vorhanden; der Aufzug wird jeweils von der öffentlichen Verkehrsfläche und den Nutzungseinheiten barrierefrei erreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Aufzug § 54 Abs. 2 HBO	Aufzüge zur barrierefreien Erreichbarkeit nach § 54 Abs. 2 sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Bewegungsfläche vor Aufzügen DIN 18040-1, Ziffer 4.3.5	mind. 150 cm x 150 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Treppen im Bereich der Aufzüge DIN 18040-1, Ziffer 4.3.5	Abstand der Aufzugstüren zu gegenüberliegenden abwärtsführenden Treppen beträgt mind. 300 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Aufzugstyp DIN 18040-1, Ziffer 4.3.5	Aufzug (Aufzüge) entspricht / entsprechen mind. Typ 2 mit 90 cm lichter Zugangsbreite nach DIN EN 81-70:2005-09	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.6	Treppen	Notwendige Treppen DIN 18040-1, Ziffer 4.3.6	Anforderungen an Treppen sind erfüllt, z. B. beidseitige Handläufe, gerade Treppenläufe, Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.7	Türen	Türen zu Räumen DIN 18040-1, Ziffer 4.3.3	geometrische Anforderungen an Türen nach Tabelle 1 sind erfüllt; abweichende Festlegungen in der VV TB beachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Bewegungsfläche vor Türen nach DIN 18040-1, Ziffer 4.3.3.4	mind. 150 cm x 150 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.8	Rettung von Menschen mit Behinderung	Brandschutzkonzept bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO) oder Abweichungen von den baurechtlichen Vorgaben der HBO	im Brandschutzkonzept sind die baulichen und betrieblich / organisatorischen Erfordernisse zur Rettung von Menschen mit Behinderung dargestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Brandschutznachweis bei Regelbauten	die baulichen und betrieblich / organisatorischen Erfordernisse zur Rettung von Menschen mit Behinderung sind dargestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.9	Sanitärräume	Toilettenräume VV TB	mind. ein Toilettenraum ist barrierefrei ausgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Türen DIN 18040-1, Ziffer 5.3.1	Tür schlägt nicht in den Sanitär- oder Toilettenraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Toiletten DIN 18040-1, Ziffer 5.3.3 und 5.3.4	Toiletten und Waschplätze sind entsprechend 5.3.3 ausgestattet, z. B. WC beidseitig anfahrbar, Waschtisch unterfahrbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Sanitärräume Bewegungsflächen DIN 18040-1, Ziffer 5.3.2	Bewegungsflächen vor den Sanitäröbjekten von 150 cm x 150 cm sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Duschplätze DIN 18040-1, Ziffer 5.3.5	erforderliche Duschplätze sind barrierefrei ausgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Umkleidebereich DIN 18040-1, Ziffer 5.4	eine Umkleidekabine für Liegen nach DIN 18040-1, Ziffer 5.3.6. ist vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.10	Räume	Nutzbarkeit § 54 Abs. 2 HBO	barrierefreie zweckentsprechende Nutzbarkeit der Räume durch Besucher und Benutzer ist gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen DIN 18040-1, Ziffer 5.5	Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, die das eigenständige und leichte Einsteigen und Verlassen des Beckens ermöglichen, sind umgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Veranstaltungsräume	mind. 1 v. H. der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen ist barrierefrei nach VV TB i. V. m. DIN 18040-1, Ziffer 5.2.1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Versammlungsstätte nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 1 . 2 und § 13 HVStättR	Anforderungen an barrierefreie Besucherplätze nach § 10 Abs. 7 HVStättR sind eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			in jedem Geschoss mit Toilettenräumen ist mind. eine bzw. eine je 12 erforderlichen Toiletten barrierefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Zahl der barrierefreien Stellplätze entspricht der Hälfte der nach § 10 Abs. 7 HVStättR erforderlichen Besucherplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Beherbergungsbetrieb / Beherbergungsräume ohne Sonderbaueigenschaft, VV TB Anlage A 4.2/4	10 v. H. der Gastbetten liegen in Beherbergungsräumen, die einschl. der zugehörigen Sanitärräume den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen nach DIN 180402 Abschnitt 5 entsprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beherbergungsbetrieb nach § 2 Abs. 9 Nr. 11b) HBO, § 11 HBeR und DIN 18040-2 Ziffern 5.1 - 5.4 und DIN 18040-1 Ziffern 5.1 und 5.3	die Anforderungen nach Hess. Beherbergungsstättenrichtlinie (HBeR) sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	mind. 10 v. H. der Gastbetten liegen nach § 11 Satz 1 HBeR in Beherbergungsräumen, die einschl. der zugehörigen Sanitärräume den Anforderungen der DIN 18040-2 Abschnitt 5 an barrierefrei nutzbare Wohnungen entsprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	bei mehr als 60 Gastbetten nach § 11 Satz 2 HBeR: - 1 v. H. der Gastbetten liegen in Beherbergungsräumen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für 2 Gastbetten geeignet sind - Türen und Bewegungsflächen der Beherbergungsräume sind nach DIN 18040-2 Ziffern, 5.1 - 5.4 einschl. der Anforderung mit der Kennzeichnung „R“ ausgeführt - zugehörige Sanitärräume sind nach DIN 18040-1, Ziffern 5.1 und 5.3 ausgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- **Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)**
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

Anlage A 4.2/2 zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 54 Abs. 2 HBO barrierefrei sein müssen. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
- 2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
- 3 Mindestens ein Toilettenraum für Besucher oder Benutzer nach § 54 Abs. 2 Satz 1 HBO muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
- 4 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer sowie nach § 2 Abs. 2 GaV notwendige barrierefreie Einstellplätze müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
- 5 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) festgelegten erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
- 6 Maß und Umfang der Barrierefreiheit der Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume in Beherbergungsstätten sind nach § 11 der Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR) zu erfüllen.
- 7 Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereiches festgelegt werden.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

Handlungsempfehlungen 2011 zur HBO:

§ 43 Abs. 2 Satz 3 nennt drei konkrete Fälle, die zum Wegfall der Verpflichtung führen können:

- schwierige Geländeverhältnisse liegen z.B. bei Steilhanglage vor;
- der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs betrifft im Umkehrschluss aus § 33 Abs. 4 Satz 1 Gebäude bis zu 13,00 m Höhe – maßgeblich ist die Höhe i.S. des § 2 Abs. 3 Satz 3;
- ungünstige vorhandene Bebauung kann bei Umbaumaßnahmen die vorhandene Bausubstanz betreffen; denkbar ist aber auch, dass eine gebotene Anpassung der Bebauung an vorhandene Gebäude auf den Nachbargrundstücken oder in der Umgebung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit zu erfüllen.

Das Vorliegen dieser Umstände für sich allein führt noch nicht zum Entfallen der Anforderungen des Satz 1 und 2. Hinzukommen muss, dass gerade hierdurch unverhältnismäßiger Mehraufwand verursacht wird. Unverhältnismäßigkeit dürfte erst anzunehmen sein, wenn die sonst – also ohne erschwerte Bedingungen – für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 3 vor, bedarf es keiner Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Es obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft und der von ihr beauftragten am Bau Beteiligten, den Wegfall der Verpflichtung zu prüfen.

Auszüge Hessische Gesetze und Richtlinien

- Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)
- Hessisches Hochschulgesetz (HHG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Nachweis der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach § 54 Abs. 2 HBO
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (HVV TB)
- Handlungsempfehlungen zur Hessische Bauordnung (HE-HBO)
- Verwaltungsvorschriften des Landes zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (VV-CVFG)

GVFG-Förderung

Hessen

Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)

Die Förderregelungen des Landes Hessen basieren auf den Zielen des GVFG (alt) und den Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16. Februar 1998. Die Änderungen des GVFG im Zusammenhang mit dem Entflechtungsgesetz haben keinen Einfluss auf die Förderpraxis im Hinblick auf die Bewertung von Fördermaßnahmen und die Bewilligung von Zuwendungen gegenüber den Zuwendungsempfängern genommen. Die o. g. Förderregelungen sind Grundlage der Infrastrukturförderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Fördervoraussetzungen, die förderfähigen Vorhaben und das Förderverfahren entsprechen denen des ehemaligen GVFG-Länderprogramms. Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV), eine direkt dem Ministerium nachgeordnete Behörde, aktualisiert und ergänzt die einzelnen Regelungen bei Bedarf, z. B. in Form von Allgemeinverfügungen, Leitfäden, Informationsblättern und Förderkatalogen.

Aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz und Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV-Maßnahmen gefördert. Eine Fahrzeugförderung findet nicht statt. Für die Prüfung und Bewirtschaftung der Verkehrsinfrastrukturförderung sind die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen in Darmstadt, Frankfurt und Kassel zuständig. Bewilligungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.

Barrierefreiheit

Für zahlreiche Fördertatbestände werden differenzierte Anforderungen der Barrierefreiheit ausgewiesen, z. B.:

- im Förderkatalog Kommunalen Straßenbau²² die Barrierefreiheit von Straßen mit abgesenkten Bordsteinen, Rampenumbauten und Zusatzeinrichtungen an Lichtsignalanlagen
- im Leitfaden – Unbehinderte Mobilität²³, der u. a. als Richtschnur zur Plangenehmigung und Mittelvergabe eingeführt ist, die Barrierefreiheit von vielfältigen Straßenraumsituationen unter besonderer Berücksichtigung von sehbehinderten und blinden Verkehrsteilnehmern
- im Informationsblatt zur Förderung von Haltestellen²⁴ die Barrierefreiheit von Zuwegungen, Warteflächen und in Form von so genannten Blindenleitsystemen, etc.

In einer Allgemeinverfügung des HLSV vom 16. Juli 2007 wird bekannt gegeben, dass die Hessische Landesregierung die Fördervoraussetzungen der Barrierefreiheit und der Anhörung von Vertretern behinderter Menschen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG (alt) unverändert beibehält. Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass Vorhaben der Verkehrsinfrastrukturförderung – einschließlich innerörtlicher Baumaßnahmen – im Rahmen der Antragsprüfung fachtechnisch zu prüfen sind und zu dokumentieren ist, ob und in wie weit sie den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Zuwendungsempfänger verpflichtet, ihren Anträgen die Stellungnahmen der Behindertenbeauftragten bzw. -beiräte oder -verbände beizufügen.

22 Siehe unter <http://www.verkehr.hessen.de> > Anträge, Formular und Standards > Merkblätter, Förderkataloge und Leitfäden

23 Siehe unter <http://www.verkehr.hessen.de> > Wir über uns > Planen und bauen > Unbehinderte Mobilität

24 Siehe unter <http://www.verkehr.hessen.de> > Dienststellen > HLSV > Aufgaben > Förderung Verkehrsinfrastruktur > Haltestelleninfoblatt

Hilfreiche Dokumente

Hessische Bauordnung Handlungsempfehlungen zur HBO

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/die-hessische-bauordnung>



Technische Baubestimmungen

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/technische-baubestimmungen>



Universales Bauen

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/universales-bauen>



Sonderbaurichtlinien

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/sonderbauten-feuerungsverordnung>



Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

<http://www.brk.hessen.de/umsetzung-in-hessen/hessischer-aktionsplan/>



Bundesleitfaden Barrierefreiheit

<https://www.dlbb.bundesbau.de/>



Arbeitsstättenrichtlinien

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>



DIN 18040-1

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/universales-bauen>



VdK Leitfaden Verkehrsraumgestaltung

<https://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/4755/publikationen#Verkehrsraume/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/universales-bauen>



NRW Broschüre Barrierefreiheit

http://www.ab-nrw.de/images/stories/download/broschre_barrierefreies-bauen_final_2017-09-11_screen_es.pdf



Barrierefreier Brandschutz

<https://www.baufachinformation.de/forschungsbericht/237806>



Bundesfachstelle Barrierefreiheit

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html



Stellungnahme MP

Der Hessische Ministerpräsident



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Axel Wintermeyer
Chef der Staatskanzlei
im Hause

Frau Staatsministerin
Lucia Puttrich
Ministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
im Hause

Herrn Staatsminister
Tarek Al-Wazir
Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Peter Beuth
Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Dr. Thomas Schäfer
Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Frau Staatsministerin
Eva Kühne-Hörmann
Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Frau Staatsministerin
Priska Hinz
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

65183 Wiesbaden
Georg-August-Zinn-Straße 1

Telefon (06 11) 32 0
Telefax (06 11) 32 37 08

E-Mail: poststelle@stk.hessen.de
Internet: www.hessen.de



Herrn Staatsminister
Stefan Grüttner
Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz
Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Boris Rhein
Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Wiesbaden, den 30. Juni 2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich meines Gespräches mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen für die Geschäftsbereiche und obersten Landesbehörden (AGSV) am Rande des Hessentages wurde zum wiederholten Male das Thema Barrierefreiheit in den Liegenschaften des Landes angesprochen.

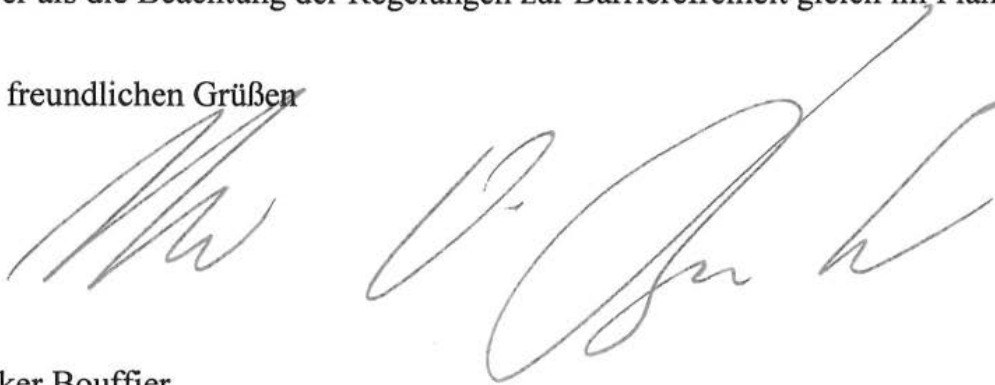
Mein Vorgänger, Herr Ministerpräsident Roland Koch, hatte Sie bzw. Ihre Vorgängerinnen und Vorgänger bereits im Jahre 2010 auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass es trotz vorhandener rechtlicher Vorgaben in der Praxis zu Problemen kommt. Offensichtlich wird der Sachverstand der Schwerbehindertenvertretungen vor Ort nicht immer in ausreichendem Maße in die Planungen einbezogen, sei es im Bereich von Umbauten oder auch Neubauten.

Ich möchte Sie für dieses Thema sensibilisieren. Hessen ist vorbildlich im Bereich der Beschäftigung von Schwerbehinderten. Wir müssen ihnen daher auch die Möglichkeit geben, ihrer Tätigkeit angemessen nachgehen zu können.

Relativ neu ist die Ausdehnung der Frage der Barrierefreiheit auf die Zugänglichkeit der Informationstechnologie. Auch hier ist eine vermehrte Sensibilität erforderlich, wenn es um die Ausschreibung von Aufträgen geht. Es erscheint sinnvoll, dass die Frage der Eignung von Programmen für Schwerbehinderte bei der Einholung von Angeboten als Prüfauftrag an den Anbieter gegeben wird, wenn es möglich ist, dass Schwerbehinderte mit dem Programm später arbeiten werden.

Letztendlich sind nachträgliche Anpassungskosten – im Bau- wie im IT-Wesen – wesentlich teurer als die Beachtung der Regelungen zur Barrierefreiheit gleich im Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Bouffier', written in a cursive style.

Volker Bouffier

Adressen die weiter helfen

**Hauptschwerbehindertenvertretung
im Bereich des Hessischen
Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst und
Hochschule Darmstadt**

Andreas Beck
Schöfferstr. 8
64295 Darmstadt
Tel. 06151 1638866
andreas.beck@h-da.de
<https://h-da.de/hochschule/arbeiten-an-der-hochschule/schwerbehindertenvertretung/>

**Club Behinderter und ihrer
Freunde Darmstadt e. V.**

Michael Müller
Flotowstraße 23
64287 Darmstadt
Telefon: 06151/6791585
michael.mueller@cbf-darmstadt.de
<https://cbf-da.de>

Bundeschfachstelle Barrierefreiheit

Wilhelmstraße 139
10963 Berlin
Telefon: 030 / 2593678 – 0
bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de
<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de>

VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-58
Telefax: 069 714002-16
barrierefreiheit.ht@vdk.de
<https://www.vdk.de/>

**Blinden- und Sehbehindertenbund
in Hessen e.V.**

Börsenstraße 14
60313 Frankfurt
Telefon: 069/15 05 96 72
k.meyer@bsbh.org
<https://www.bsbh.org>

**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Hessen e.V.**

Rothschildallee 16a
60389 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 46997656
dsblvhessen@t-online.de
<https://www.dsblvhessen.de/>

**Hessischer Verband für Gehörlose
und hörbehinderte Menschen e.V.**

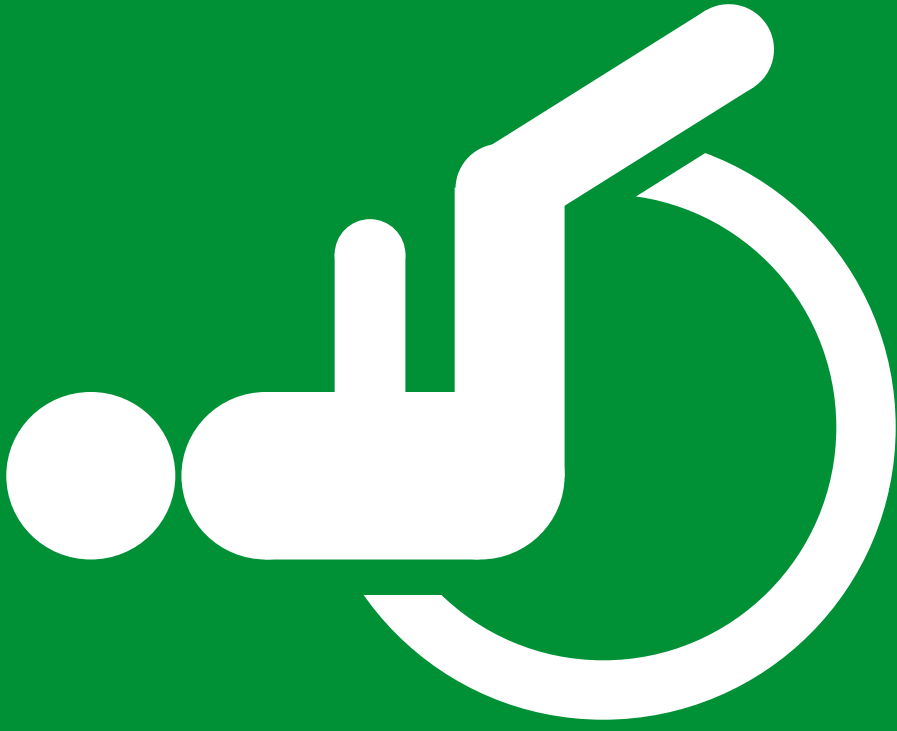
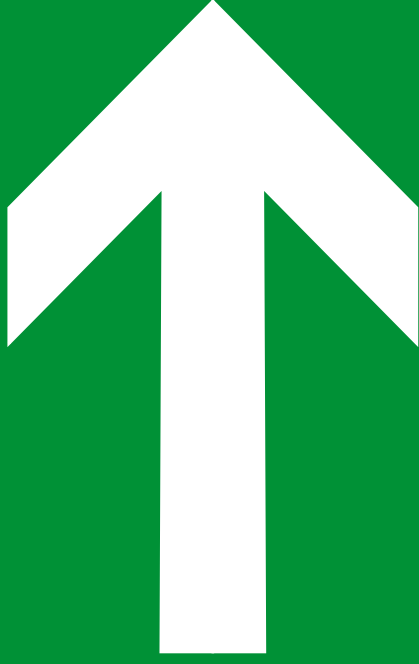
Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 15 34 56 23
Telefax: 069 / 15 34 56 22
E-Mail: info@gl-hessen.de
<https://www.gl-hessen.de>

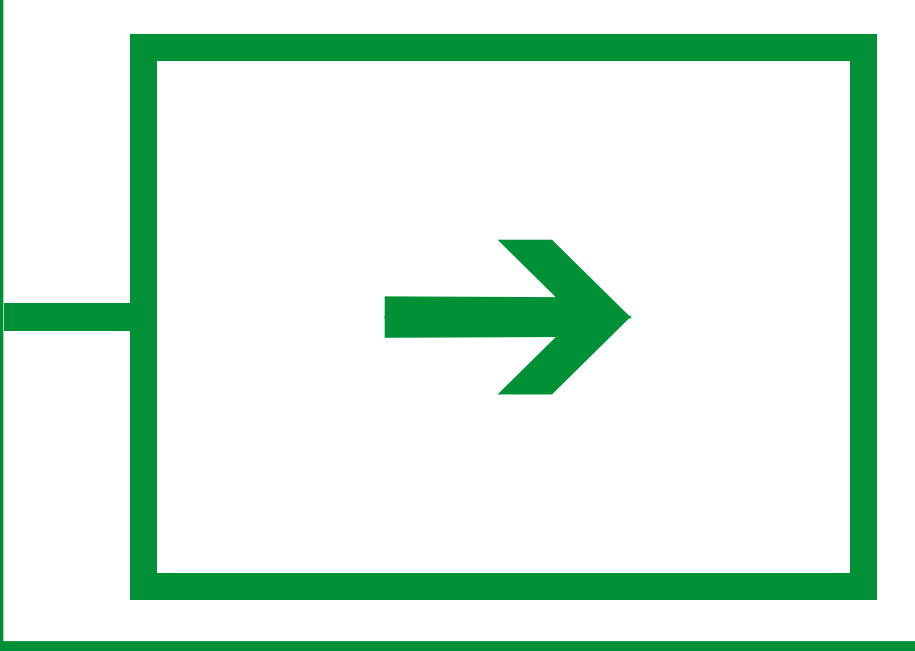
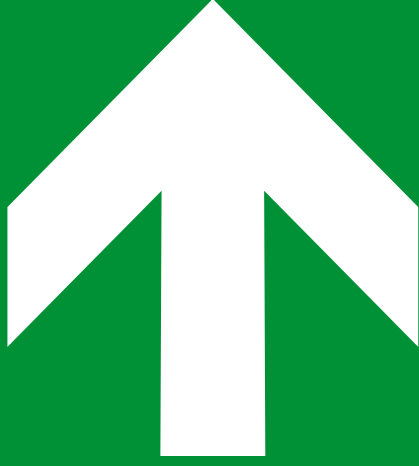
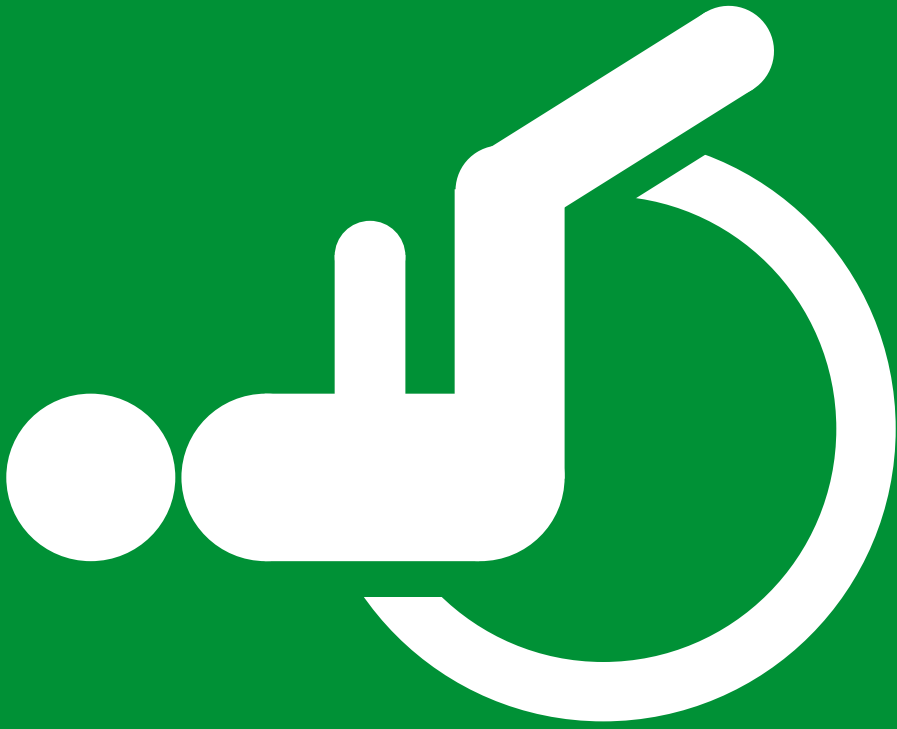
Vorlagen Fluchtwegbeschilderung

Auf den folgenden Seiten werden Vorlagen für eine barrierefreie Fluchtwegbeschilderung abgebildet. Sie sind bereits in den normgerechten Größen skaliert.



Sammelstelle für Menschen mit Behinderungen





Rollstuhlgerechter Fluchtweg zu einem Aufzug mit Weiterbetrieb

Dieser Leitfaden ist eine überarbeitete Mitschrift der Weiterbildung der Vertrauenspersonen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18.10.2017 in Hohenroda. Er darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Hauptschwerbehindertenvertretung
im Bereich des Hessischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst

Club Behinderter und ihrer
Freunde Darmstadt e. V.
Pallaswiesenstr. 123a
64293 Darmstadt

31.01.2020